

Vorwort

Die folgende Studie zur Lage des Ethikunterrichts in Deutschland wurde am Seminar für Philosophie des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau erstellt. Die Anregung hierzu gab Prof. Dr. Wolfgang H. Pleger, der insbesondere an der Erforschung der inhaltlich-didaktischen Ausgestaltung des Faches und den damit verbundenen Problemen der Lehrerausbildung in den einzelnen Bundesländern interessiert war.

Da zu dem Thema (abgesehen von der unten mehrfach zitierten Untersuchung von Alfred K. Tremml) kaum das gesamte Länderspektrum der Bundesrepublik abdeckende wissenschaftliche Literatur vorlag, wurde beschlossen, die nötigen Informationen aus erster Hand anzufordern. Die Kultusministerien der 16 Bundesländer wurden deshalb im Dezember 1995 um Zusendung der Schulgesetze (bzw. ähnlicher juristischer Vorschriften), der Lehrpläne für das Fach und um eine Stellungnahme zur Frage der Lehrerausbildung gebeten. Es darf an dieser Stelle bemerkt werden, daß die öffentliche Verwaltung besser ist als ihr Ruf: Bis Ende März 1996 waren aus allen Bundesländern (mit Ausnahme des Freistaates Sachsen) die nötigen Unterlagen eingetroffen. Für die rasche und meist umfangreiche Unterstützung sei den zuständigen Referenten hier Dank gesagt. Auch Frau Elvira Bäurle, die die Korrespondenzen mit den Kultusministerien führte, sei an dieser Stelle ein Wort des Dankes ausgesprochen.

Bei der Auswertung des Materials zeigte sich nicht nur die Heterogenität der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Fach Ethik, sondern auch daß in einigen Ländern die Gesetzgebung im Umbruch ist. Die vorliegende Studie kann aus diesem Grunde nicht mehr als eine Momentaufnahme sein; so etwa konnte die letzte Phase der von heftigen Kontroversen begleiteten Schulgesetzgebung in Brandenburg nur noch am Rande verfolgt werden. Andererseits zeugt gerade die (zuletzt auch im Bundestag ausgetragene) Debatte um Brandenburg von dem Bedürfnis, die vielschichtige Problematik des Ethikunterrichts ländervergleichend zu erörtern.

Wertvolle Hinweise zu fachdidaktischen Fragen und insbesondere zur Lage in Mecklenburg-Vorpommern verdanke ich Herrn Prof. Dr. Ekkehard Martens (Universität Hamburg). Besonderer Dank gilt

ebenfalls Herrn Prof. Dr. Winfried Franzen für seine sehr freundlichen und hilfreichen Auskünfte über die Einrichtung der fachspezifischen Lehramtsstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen in Thüringen. Wichtige Informationen über die Schulpraxis in Nordrhein-Westfalen erhielt ich von Prof. Dr. Rudolf Lüthe (Universität Koblenz-Landau).

Die Anregungen der genannten Sachexperten haben mich dazu veranlaßt, die Studie im Herbst 1996 in einigen Details zu überarbeiten.

Koblenz, 1.2.1997

Martin F. Meyer

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	11
1. Ethikunterricht, eine Definition	11
2. Rechtliche Voraussetzungen und historische Genese	13
3. Didaktische Kategorienbildung	20
II. DIE SITUATION IN DEN EINZELNEN BUNDESLÄNDERN	23
1. Baden-Württemberg	24
2. Bayern	27
3. Berlin	29
4. Brandenburg	32
5. Bremen	38
6. Hamburg	39
7. Hessen	41
8. Mecklenburg-Vorpommern	42
9. Niedersachsen	43
10. Nordrhein-Westfalen	47
11. Rheinland-Pfalz	47
12. Saarland	50
13. Sachsen	52
14. Sachsen-Anhalt	53
15. Schleswig-Holstein	55
16. Thüringen	60
III. FAZIT UND FOLGERUNGEN	65
1. Schulwirklichkeit und staatliche Aufgaben	65
2. Lehrziele und Unterrichtsgestaltung	68
3. Ethik ohne Lehrer?	74
IV. ANHANG	78
2. Literaturverzeichnis	79
3. Kultusministerien der 16 Bundesländer	83

I. Einleitung

1. *Ethikunterricht, eine Definition*

Gegenstand dieser Studie ist der Ethikunterricht an den allgemeinen öffentlichen Schulen in Deutschland. Untersuchungsrelevant sind insbesondere die rechtlich-historischen Bedingungen, die Lehrziele- und inhalte sowie die Problematik der Lehrerbildung. Im Brennpunkt des Interesses steht vor allem der Unterricht an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I.

Bildung ist Ländersache. Aus diesem Grunde erscheint der Ethikunterricht in außerordentlich heterogenen Gestalten. Das beginnt bereits beim Namen. Trägt der Unterricht in den meisten Ländern den Titel *Ethik*, so heißt er in anderen *Allgemeine Ethik*, *Ethik/Philosophie*, *Philosophie*, *Philosophische Propädeutik*, *Werte und Normen*, *Lebensgestaltung-Ethik-Religion*; in Mecklenburg-Vorpommern existiert ein analoges Fach unter der Bezeichnung *Religionskunde*.

Ähnlich uneinheitlich sind die rechtlichen Voraussetzungen. In Bayern und Rheinland-Pfalz ist der Ethikunterricht in den Landesverfassungen verankert. In den meisten Ländern finden sich die diesbezüglichen Vorschriften in den Schulgesetzen, anderenorts reichen Runderlässe oder Kabinettsbeschlüsse. In einigen Ländern sind für alle Schüler ab Klasse 5, in anderen wiederum Bestimmungen erst für die 9. und 10. Klasse getroffen. So ist schließlich auch kaum erstaunlich, daß ebenfalls die Lehrziele, die Unterrichtsgestaltung und die didaktischen Konzepte je nach Bundesland stark variieren. Steht im Süden der Republik eine an tradierten und gegebenen Werten orientierte Pädagogik im Vordergrund, so soll im Norden eher die kritischen Hinterfragung dieser Werte angeregt werden. In andern Landstrichen dominiert eine starke Tendenz zur praktischen Lebensberatung.

Dies alles zusammengezählt drängt sich die Frage auf, inwiefern überhaupt länderübergreifend von Ethikunterricht gesprochen wer-

den kann. Wo liegt bei soviel Verschiedenheit die Einheit des Faches begründet? Auf diese Frage lassen sich zwei Antworten (eine eher juristische und eine eher thematische) geben:

1. In 13 der 16 Bundesländer ist der Ethikunterricht (bzw. ein analoges Fach) ein Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. In zwei weiteren Ländern (Berlin und Brandenburg) findet de facto ein ähnlicher Unterricht statt. Einzig Nordrhein-Westfalen sieht bislang weder eine Pflicht- noch eine Wahlalternative für den Religionsunterricht vor. Kurzum: Von der aktuellen deutschen Rechtswirklichkeit her gesehen kann das Fach Ethik/Philosophie als (ganz überwiegend obligatorisches) Alternativfach für den Religionsunterricht definiert werden.¹
2. Trotz aller thematischen Differenzen erlauben die bislang in diesem Alternativfach vermittelten Lerninhalte eine eindeutige wissenschaftssystematische Zuordnung zu den spezifischen Themenkreisen des Faches Philosophie. Ein Querschnitt durch die Lehrpläne der einzelnen Länder weist ein (oft didaktisch gebotenes) Primat von praxisorientierten Themen auf. Aus diesem Grunde scheint eine weitere Spezifikation des Faches unter den Titel 'Ethik' wissenschaftssystematisch möglich, indes nicht zwingend geboten.

Beide Antworten zusammengenommen ergibt sich folgende Definition: *Das Fach Ethik/Philosophie ist in fast allen Ländern der Bundesrepublik ein Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht am*

¹ In diesem Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht bereits am 30. 5. 1973 in der Sache entschieden. In der Entscheidung heißt es: „Im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht nach Art. 7 GG sind die Länder befugt, für die am Religionsunterricht nicht teilnehmenden Schüler einen obligatorischen Unterricht in Philosophie einzurichten; dies verstößt nicht gegen Art. 7 GG Abs. 2 und Art 3 GG.“. Abgedruckt (nur Leitsatz) in Neue Juristische Wochenschrift 1973, 1815. Das BVerwGE wollte mit der Entscheidung insbesondere ausschließen, daß den Schülern bzw. Eltern ein ähnlich freies Bestimmungsrecht hinsichtlich des Ethikunterrichts zukommt wie dies im Falle des Religionsunterrichtes grundgesetzlich zugesichert ist.

Religionsunterricht teilnehmen. Der Einfachheit halber wird im folgenden der Terminus ‘*Ethikunterricht*’ gebraucht. Der fachlich-didaktisch bedeutsame Unterschied zwischen Ethik und Philosophie wird am Schluß der Untersuchung noch zur Sprache kommen. Bevor nun die Situation in den einzelnen Bundesländern dargestellt werden soll, ist erstens zu klären, aus welchen historisch-sozialen Bedingungen sich das Fach Ethik in der Rechtswirklichkeit der Bundesrepublik etabliert hat und zweitens nach welchen Maßstäben eine Kategorisierung der jeweiligen didaktischen Konzepte sinnvoll scheint.

2. Rechtliche Voraussetzungen und historische Genese

Das Fach Ethik ist sowohl was seine rechtlichen Voraussetzungen wie auch seine historische Entwicklung angeht nur in seinem engen Zusammenhang mit dem Religionsunterricht zu begreifen. Es ist daher unerlässlich, zuerst einen Blick auf die rechtliche Sonderstellung des Religionsunterrichts zu werfen. Der juristische Sonderstatus des Religionsunterrichtes ist in Art. 7 GG bestimmt:

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
- (3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Eine bedeutsame Ausnahme von Art. 7 Abs. sieht Art. 141 GG (Bremer Klausel) vor:

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

In der Altbundesrepublik betraf die Regelung des Art. 141 die Länder Berlin und Bremen. In diesen Ländern war und ist das Fach Religion kein „ordentliches Lehrfach“ im Sinne des Art. 7 GG. Ein nicht unerheblicher Dissens besteht nach der deutschen Vereinigung allerdings hinsichtlich der Frage, ob Art. 141 GG ebenfalls auf die neuen Bundesländer Anwendung finden kann. Dies ist nach herrschender Rechtsauffassung nicht der Fall.² Doch kann dieses (insbesondere für das Land Brandenburg virulente) Problem zunächst beiseite gelassen werden.

Die Bestimmungen des Art. 7 sind nach herrschender Rechtslehre „nur geschichtlich zu verstehen“.³ Die Väter des Grundgesetzes haben die Formulierung des Art. 7 teils wörtlich an die Bestimmungen des Art. 149. 1 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 angelehnt.⁴ Bereits hier war der Religionsunterricht als „ordentliches Lehrfach“ vorgesehen. Der Terminus „ordentliches Lehrfach“ be-

² Es geht dabei insbesondere um die Frage, ob die Länder der ehemaligen DDR nicht nur territorial, sondern auch politisch fortbestanden haben. Zur juristischen Debatte: B. Schlink, Religionsunterricht in den neuen Ländern, in NJW 1992, Sp. 1008-1012; A.v. Campenhausen, Christlicher Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in W. Greive (Hrsg.). Gott im Grundgesetz? Loccum 1993, S. 95-108; L. Renck, Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, beides in W. Greive (Hrsg.). Gott im Grundgesetz? Loccum 1993, 109-119. L. Renck, Die Rechtsstellung der Bekenntnisgemeinschaften im Schulrecht, H. Lecheler Erwiderung auf L. Renck, Die Rechtsstellung....beides in Bay. Vbl. Heft 2, S.39-41 bzw. 41-43.

³ Bruno Schmidt-Bleibtreu/Franz Klein, Kommentar zum Grundgesetz, Bonn/ München/ Neuwied 1994⁸, Rdnr. 5 zu Art. 7. Ebenso Theodor Maunz in Maunz-Herzog-Dürig, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1, München 1994, zu Art. 7.

⁴ Dort heißt es: „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgemeinschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.“ Zu der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift siehe Enricus Nipperdey, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung – Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Dritter Band: Art. 143-165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte, Berlin 1930. Eine grundlegende Geschichte des Religionsunterrichts vom Mittelalter an bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts bei Ernst C. Helmreich, Religionsunterricht in Deutschland (aus dem Engl. übersetzt von C. Reich), Hamburg 1966.

deutet heute zum einen, daß das Fach Religion ein „selbständiges Lehrfach“ (und nicht etwa nur „ein den Unterricht durchziehender Gegenstand“) ist, zum andern, daß es ein Pflichtfach für die Schulverwaltung ist „solange auch nur ein Schüler bereit ist, sich an ihm zu beteiligen“.⁵ Das BVerwGE (42,246ff.) hat zudem aus Art. 7 abgeleitet, daß der Religionsunterricht benotet werden muß. An der Vorschrift des Art. 7 ist ferner bedeutsam, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Das bedeutet faktisch, daß die Kirchen darüber zu entscheiden haben, was in diesem Fach gelehrt wird und wie der Unterricht konkret gestaltet wird.

Soviel zu den rechtlichen Voraussetzungen. In den Anfangszeiten der alten Bundesrepublik bestanden hier kaum Probleme. Der Religionsunterricht gehörte zur Normalität der Schulwirklichkeit in der Nachkriegszeit. Die gesamtdeutsche Bevölkerung war im Jahr 1946 zu fast 96 Prozent konfessionell gebunden: 59,7 Prozent waren Protestanten, 35,0 Prozent gehörten der katholischen Kirche an. Auf dem Gebiet der späteren DDR waren 81,6 Prozent der Bevölkerung Protestanten, 12,2 Prozent Katholiken.⁶ Daß in den Bestimmungen der Sowjetischen Besatzungszone und dann in der Verfassung der DDR von 1952 der Religionsunterricht nicht als Pflichtfach vorgesehen war, wird wenig überraschen. Die ostdeutschen Kirchen hatten die Kosten für den Unterricht selbst zu tragen. Zum Teil mußten sie sogar für die Räumlichkeiten zu sorgen. Dennoch war die Teilnahme am Religionsunterricht in den Anfangsjahren der ostdeutschen Republik sehr hoch, nach Schätzungen der Kirchlichen Erziehungskammer der DDR besuchten 1957 etwa 80 Prozent aller protestantischen Schulkinder den Religionsunterricht. Für die kleine Minder-

⁵ Alle Zitate von Maunz, a.a.O., Rdnr. 47-48. Maunz leitet aus Art. 7 ebenfalls ab, daß der Schulkostenträger (und nicht die Religionsgemeinschaften) die Sach und Personalkosten des Unterrichts zu tragen hat. „Aufgabe des Staates ist es außerdem, Einrichtungen zu schaffen, an denen die Lehrer für den RU ausgebildet werden“.

⁶ Helmreich, a.a.O., S. 266.

heit der katholischen Schüler ergaben sich allerdings (u.a. wegen der ländlichen Dispersion) größere Probleme.⁷

Auf westdeutschem Gebiet bekannten sich im Jahre 1946 50,2 Prozent der Bevölkerung zur Evangelischen, 45,8 Prozent zur Katholischen Kirche.⁸ Nicht nur die konfessionelle Gebundenheit war stark und blieb es auch bis Mitte der 60er Jahre, auch das religiöse Engagement bewegte sich auf hohem Niveau. So besuchten 1952 immerhin 51 Prozent aller westdeutschen Katholiken regelmäßig den Gottesdienst, die Zahl stieg bis 1963 sogar auf 55 Prozent. Bei den westdeutschen Protestanten lag diese Zahl allerdings erheblich unter diesem Level: 1952 gingen 13 Prozent regelmäßig zur Kirche, auch hier stieg die Zahl bis 1963 noch um 2 Prozentpunkte.⁹ Angesichts dieser Befunde ist davon auszugehen, daß der Religionsunterricht bis Mitte der 60er Jahre von nahezu ausnahmslos allen Schülern der Bundesrepublik besucht wurde. Es dürfte dabei kaum ins Gewicht fallen, daß in West-Berlin wegen der komplizierten Rechtsverhältnisse (überdies war der Unterricht hier ja freiwillig) die Zahlen immer etwas niedriger gelegen haben. Das Problem eines Ersatzunterrichtes (wie er immerhin in den Landesverfassungen von Bayern und Rheinland-Pfalz vorgesehen war) stellte sich mithin überhaupt nirgends.

Mit dem durch die sog. 68er Bewegung angeregten gesellschaftlichen Bewußtseinswandel traten auch nachweisbare Veränderungen in den religiösen Einstellungen der westdeutschen Bevölkerung, insbesondere der Jugend, ein. Einige Zahlen: Zwischen 1972 und 1982 traten 1,52 Millionen Protestanten aus ihrer Kirche aus. Der Besuch des regelmäßigen Gottesdienstes sank unter den Katholiken bis 1973 auf 35 Prozent. Von der ja deutlich gesunkenen Mitgliederzahl der Evangelischen Kirche besuchten nur noch 7 Prozent regelmäßig die Kirche. Noch drastischer fällt das Ergebnis bei den „Ju-

⁷ Zum Religionsunterricht in der (frühen) DDR siehe Helmreich, a.a.O., 313-338 ff.

⁸ Helmreich, a.a.O., S. 266.

⁹ Heiner Barz, Religion ohne Institution? – Jugend und Religion 1 (Teil 1 des Forschungsberichts „Jugend und Religion“ im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland), Opladen 1992, S. 57.

gendlichen“ (16-29 Jahre) aus. Bei den katholischen „Jugendlichen“ fiel die Zahl der regelmäßigen Gottesdienstgänger um mehr als die Hälfte (von 1952 noch 52 Prozent) auf 24 Prozent im Jahre 1973. Von den jungen westdeutschen Protestanten nahmen 1973 gerade noch 3 Prozent regelmäßig am Gottesdienst teil.¹⁰ Die gewandelten Einstellungen der Jugend schlugen nun auch auf die Teilnahme am Religionsunterricht durch. In Berlin, dem Kernland der Umwälzungen, nahmen bereits im Jahre 1969 50,8 Prozent der Gymnasiasten nicht mehr am Religionsunterricht teil. In Niedersachsen betrug die Abmeldequote im selben Jahr an den Gymnasien 7 (insg. 3,2) Prozent, im katholischen Rheinland-Pfalz 5 Prozent. Für Hessen meldete die Tageszeitung „*Die Welt*“ die Überschrift „Massenabmeldungen gefährden den Religionsunterricht“.¹¹ Der Teilnahmeschwund wurde überdies durch die zunehmende Migrationsbewegung von Gastarbeitern aus nicht-katholischen Ländern (insbesondere der Türkei) verschärft.¹² Kurzum: Ende der 60er Jahre geriet der Religionsunterricht in eine tiefe Krise.¹³

Es dauerte nicht lange bis die politisch Verantwortlichen auf die neue Lage reagierten. Um es mit einem Wort zu sagen: *Die Reaktion auf die Krise des Religionsunterrichts bestand in der Einführung des Ethikunterrichts.* Den Anfang machte Bayern (nicht bloß wegen der günstigen Verfassungslage). So wurde ausgerechnet Kultusminister Hans Maier im Jahre 1973 zum Pionier des neuen Faches Ethik. An die Geburtsstunde des Faches erinnert sich Maier später: „Es war damals ein von Skepsis umgebenes Experiment, rechtlich ungesi-

¹⁰ Alle Zahlen bei Barz, a.a.O., S. 54 bzw. 57.

¹¹ Alle Angaben bei Georg Baudler, *Der Religionsunterricht an der deutschen Schule – Eine erste Bilanz*, München 1971.

¹² Vgl. dazu die Angaben von Winfried Franzen, *Ethikunterricht*, in: *Ethik, Ein Grundkurs* (Hg. Heiner Hastedt/Ekkehard Martens), Reinbeck, 1994, S.302, wonach in manchen großstädtischen Schulklassen bis zu 60 Prozent der Schüler an keine der beiden christlichen Kirchen konfessionell gebunden sind.

¹³ Diesen Ausdruck prägten die Theologen selber, vgl. Baudler, a.a.O., S.11-35

chert und politisch umstritten.“¹⁴ Über die eigentlichen Motive des „Experiments“ läßt Maier rückblickend keinen Zweifel:

„Angesichts der leerwerdenden Klassen und um der guten Ordnung halber sollten diejenigen, die sich vom Fach Religion abgemeldet hatten ... nicht einfach in Cafés herumsitzen, zum Ärger der anderen Schüler, die noch bei der Stange geblieben waren ... In Bayern haben beispielsweise die ersten zehn Jahre Ethikunterricht dazu geführt, daß die Teilnahme am Religionsunterricht wieder langsam anstieg, der Ersatzunterricht also zu einer Stabilisierung dessen führte, was er ersetzen wollte.“¹⁵

Die Einführung des Faches Ethik folgte mithin keineswegs ethisch-moralischen Zielsetzungen. Es ging um nichts anderes als darum, diejenigen Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet hatten oder dies anstrebten, möglichst wirksam abzuschrecken. Etwas überspitzt, aber sachlich durchaus nicht unzutreffend bezeichnete der „Stern“ den Ethikunterricht als einen „zivilen Ersatzdienst für die Gottlosen“.¹⁶ Einer KMK-Empfehlung aus dem Jahre 1972, nach deren Maßgabe die „Religionsflüchtler“ in einen „Ersatzunterricht“ untergebracht werden sollten (und ausdrücklichen Beschlüssen der beiden großen Kirchen aus den Jahren 1974/75) folgend schlossen sich insbesondere die CDU-geführten Bundesländer bald dem Beispiel Bayerns an: 1976 führte Baden-Württemberg (1983 Regeleinführung), wenig später Rheinland Pfalz, 1977 Hamburg, 1978 Hes-

¹⁴ Hans Maier, Einleitung zur Diskussion, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ – Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (Hrsg. Hartmut Zinser), Marburg 1991, S.53. (Bei der Schrift handelt es sich um den Abdruck von Symposionsbeiträgen zu dem im Titel genannten Thema, die Rahmen des Kongresses der Deutschen Vereinigung für Religionsgeschichte am 7. März 1991 in München stattfand.)

¹⁵ Maier, a.a.O., S. 53 bzw. S. 56. Was Maier (inzwischen Professor für Christliche Weltanschauung) von Ethik und Philosophie hält, sagt er ganz ungeschminkt, S. 57: „Ob der Ethikunterricht ein wirkliches Fach ist, mag bezweifelt werden, dasselbe gilt auch für die Philosophie, verglichen etwa mit der Konkretheit von Biologie und Mathematik.“

¹⁶ „Stern“ am 29.12.1977 zit. nach Sigurd Körber, Das Problem mit der Ethik – Zwangsverordnung oder Chance eines neuen Schulfaches, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie 7/1985, S.171-179, S. 177.

sen, Niedersachsen und das Saarland den Ethikunterricht für diejenigen Schüler ein, die nicht am Religionsunterricht teilnahmen.¹⁷ Die gesellschaftlichen Säkularisierungstendenzen schlugen derweil immer härter auf den real existierenden Religionsunterricht durch: So nahmen allein Niedersachsen 42,8 Prozent aller Schüler im Alter von über 10 Jahren (in absoluten Zahlen: 307.000 von 718.000) nicht mehr am Religionsunterricht teil.¹⁸

Der Einführung des Faches kam juristisch zur Hilfe, daß das Bundesverwaltungsgericht im Frühjahr 1973 (in der bereits oben zitierten Entscheidung) den Widerstand gebrochen hatte, der von Seiten jener Schüler kam, die aus einer Nichtteilnahme am Religionsunterricht die Rechtsfolge „unterrichtsfrei“ ableiten wollten.¹⁹ Anfang der 80er Jahre führte Schleswig-Holstein (das bereits 1971 rechtliche Vorkehrungen getroffen hatte) den Ethik- bzw. Philosophieunterricht als obligatorisches Alternativfach für den Religionsunterricht ein. *Vor der deutschen Wiedervereinigung existierte somit in 9 der 11 alten Bundesländer das Fach Ethik unter den genannten Bedingungen.* In Bremen und Berlin waren aufgrund der Bremer Klausel andere Voraussetzungen gegeben. Allein in NRW ist bis heute keine Regelung getroffen.

Mit der deutschen Einheit wurde das Thema Ethikunterricht auch in den neuen Bundesländern virulent. Stärker noch als im Westen hatte sich auch hier eine Entkirchlichung der Bevölkerung vollzogen. Die konfessionelle Bindung der DDR-Bürger war von ehemals (1946) 93 Prozent „infolge der staatlichen Kirchenpolitik“ auf 68 Prozent (1964) gesunken. Weitere zehn Jahre später gehörten nur noch 35 Prozent der ostdeutschen Bevölkerung einer Kirche (30 v. H. der Evangelischen, 5 v.H. der Katholischen Kirche) an. Im Wiedervereinigungsjahr lag die Kirchenbindung bei nur noch 30 Prozent, für die

¹⁷ vgl. dazu Alfred K. Tremml, Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern – Eine Zwischenbilanz, in Alfred K. Tremml (Hrsg.), Ethik macht Schule, in: Ethik & Unterricht, Frankfurt am Main 1994, S. 19.

¹⁸ Vgl. S. Körber, a.a.O., S. 177.

¹⁹ Dieser Widerstand wurde anfangs massiv von der GEW und diversen Atheistenverbänden unterstützt. Vgl. hierzu Sigurd Körber, a.a.O., S. 171, bzw. W. Franzen, a.a.O., S. 303.

„jüngeren Jahrgänge“ (?) wird von einer Zahl von unter 20 Prozent ausgegangen.²⁰

Da durch den Einigungsvertrag das Grundgesetz und mithin auch Art. 7 ebenfalls für die neuen Länder galt, standen die Gesetzgeber der Ostländer vor dem Problem, den Religionsunterricht für eine fast zu 80 Prozent konfessionslose Schülerschaft anzubieten.²¹ Vier der fünf neuen Länder haben sich aus dieser Problemlage heraus für die Einführung eines Ersatzunterrichts für das Fach Religion entschlossen. Dieser Unterricht trägt in drei von diesen Ländern den Titel 'Ethik', in Mecklenburg-Vorpommern heißt das neue Fach 'Religionskunde' und soll (im Unterschied zu dem Religionsunterricht) die objektiven Gehalte verschiedener Religionen vermitteln. Brandenburg (nach der Wende das einzig SPD-regierte Land) hat bisher das Fach Religion nicht eingeführt, es gibt daher auch kein Ersatzfach. Statt dessen wurde in einem dreijährigen Modellversuch die Einführung eines neuen Faches unter dem Namen Lebensgestaltung-Ethik-Religion erprobt. Momentan soll hier trotz erheblicher verfassungsrechtlicher Bedenken der Kirchen und der CDU-Landtagsfraktion ein neues Schulgesetz eingeführt werden.

3. Didaktische Kategorienbildung

Der angestrebte Ländervergleich will u.a. darüber Auskunft geben, inwiefern die konkreten Lehrziele und Lehrinhalte bzw. die jeweiligen didaktischen Konzepte sich voneinander unterscheiden. Die Universität Koblenz/Landau hat zu diesem Zwecke die Kultusministerien der Länder um Zusendung der Lehrpläne insbesondere für die

²⁰ Alle Zahlen und Zitate bei Barz, a.a.O. S.101f.

²¹ Zur Situation der Zeit unmittelbar nach der Wende aus Sicht der Kirche und mit interessanten Umfrageergebnissen Gerd Eggers, Religion, Ethik und Lebensgestaltung als Inhalte schulischer Bildung: Entwicklungen und Probleme in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost, in: „Herausforderung Ethik“, a.a.O. S. 39-52. Zur didaktischen Problemlage vgl. Michael Mortag, Philosophieunterricht in den Ländern der ehemaligen DDR, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie 1990, S. 235-239.

Sekundarstufe I gebeten. Aus dem ebenso heterogenen wie zumeist sehr umfangreichem Lehrplanmaterial wird die im folgenden dargebrachte Auswahl das Wesentliche nach Jahrgangsstufen, Lernfeldern und Einzelthemen geordnet vorlegen.

Gerade des großen Quantums an Richtlinien und Themenvorschlägen wegen scheint es sinnvoll, diese Themenvielfalt unter bestimmten didaktischen Kategorien zu subsumieren. Glücklicherweise liegt der Versuch zu einer solchen Kategorienbildung bereits vor und muß nicht erst ex nihilo kreiert werden. So hat Alfred K. Tremml²² vorgeschlagen, Lehrziele und thematisch-inhaltliche Gestaltung des Ethikunterrichts nach folgenden Gesichtspunkten zu betrachten:

- (1) *Praktische Philosophie*: Studium der klassischen ethischen Texte (Aristoteles, Kant, u.a.) auf hohem Niveau, Anregung zur eigenen philosophisch fundierten Reflexion.
- (2) *Ethische Reflexion*: Ziel ist die ethische Urteilsbildung bzw. die ethische Kompetenz (O. Höffe), die zur Reflexion auf Normen und Werte führen soll.
- (3) *Moralerziehung*: Moralische Unterweisung in die allgemein anerkannten Grundwerte und Normen der bestehenden Gesellschaftsordnung (GG, Menschenrechte).
- (4) *Lebenshilfe*: Lebensweltorientierte Stoffvermittlung mit unmittelbar praktischen Bezügen. Nachteil: Beliebigkeit der Lerninhalte.

Im großen und ganzen scheint dieses Kategoriensystem durchweg sinnvoll. Auf zwei Probleme muß allerdings aufmerksam gemacht werden:

Erstens (dies hat Tremml selbst gesehen) ist diese Kategorienbildung sehr statisch, d.h. sie trägt dem Umstand nicht genügend Rechnung,

²² Alfred K. Tremml, a.a.O. S.19ff.. Ein ähnliches Kategorienmodell schlägt Ekkehard Martens, Was sollte der Ethik-Unterricht leisten? – Lehrplanmodelle in der Diskussion, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie 1994, S. 209-211 vor. Martens unterscheidet folgende Kategorien: 1. Weltanschaulich/Christliches Lehrplanmodell, 2. Moralpädagogisches Modell, 3. Lebenskundliches Modell, 4. Erfahrung von Nachdenklichkeit.

daß die Spielräume für Lehrinhalte im Laufe der Jahrgangsstufen (zumindest faktisch) größer werden. Einen 10jährigen Schüler wird man schwerlich mit Aristoteles behelligen können. Der Kategorie Praktische Vernunft kommt daher in der Sekundarstufe I rein faktisch kaum Bedeutung zu. Die m.E. vorbildlichen Lehrpläne von Schleswig-Holstein weisen allerdings den richtigen Weg, wie auch jüngere Schüler didaktisch an komplexe philosophische Sachverhalte herangeführt werden können.

Zweitens klingt der Terminus „Ethische Reflexion“ fachspezifischer als er in der Praxis des Unterrichts ist. Unter Ethik in diesem Sinne ist nicht jenes praxisentfremdete Fachgelehrtentum zu verstehen, das sich – um es in Anlehnung an Ekkehard Martens zu sagen – jedem „Wahrheitsanspruch für die Praxis“ in arroganter Weise verweigert.²³ Ethikunterricht in der Schule ist immer auch Auseinandersetzung mit der konkreten gesellschaftlich-politischen Praxis, mit den Normen, Werten und Zielkonflikten, in denen sich die gesellschaftliche Realität niederschlägt. Ethische Reflexion als didaktische Kategorie bedeutet daher stets auch sozial-ethische Reflexion.²⁴ In diesem Sinne soll diese Kategorie im folgenden verstanden werden.

²³ Ekkehard Martens in Ders./Karl-Ernst Nipkow, Lernbereich Philosophie – Religion – Ethik, in: Hans Dieter Haller/Hilbert Meyer (Hg.), Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 3: Ziele und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts, Stuttgart 1986, S. 167-192.

²⁴ Ekkehard Martens, Ethische Orientierung zwischen Dogmatismus und Relativismus, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie, 1991, S. 147-155, S. 147. hat diesen Sachverhalt treffend so beschrieben, daß „ethische Orientierung“ bei der Gelegenheit „existentieller Grunderfahrung“ (z. B. Golfkrieg) stattfindet.

II. Die Situation in den einzelnen Bundesländern

Hier ist zunächst eine *wichtige Vorbemerkung* nötig: Durch Gespräche und briefliche Kontakte mit Prof. Dr. Ekkehard Martens (Universität Hamburg), Prof. Dr. Winfried Franzen (Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen) und Prof. Dr. Rudolf Lütke Universität Koblenz-Landau) bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß sich die *aktuelle Schulwirklichkeit* von den im folgenden beschriebenen *juristischen Rahmenregelungen* in vielfacher Hinsicht *positiv* unterscheidet. Dies gilt insbesondere für das Engagement nicht nur einzelner Lehrkräfte, sondern für ganze Schulträger (etwa in Nordrhein-Westfalen), welche die Notwendigkeit einer faktischen Besserstellung des philosophisch-ethischen Unterrichts längst erkannt und in die Praxis umgemünzt haben. Es beweist sich hier, daß die gesellschaftliche Praxis der Gesetzgebung gelegentlich auch mit einer Art Vorbildfunktion vorseilt. In diesem Sinne ist gerade im Bildungssystem auf die 'normative Kraft des Faktischen' zu hoffen.

Zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse sei hier also der Hinweis gegeben, daß der nachstehende Ländervergleich primär ein *Vergleich der rechtlichen Rahmenbedingungen* abgibt, welche von den Kultusministerien der einzelnen Länder bestimmt sind. Dieses Material war gewissermaßen die 'Datenbasis' zur Erhebung der folgenden Analysen. Über die *tatsächliche* Praxis – ich betone es nochmals – ist damit kein Urteil gefällt.

Der nachstehende Ländervergleich zur Situation des Ethikunterrichts in Deutschland ist gemäß dem folgenden Gliederungsmuster strukturiert:

1. Rechtliche Grundlagen
2. Lehrziele und Unterrichtsgestaltung
3. Lehrer
4. Teilnahmequoten

Nicht für jedes Bundesland lagen zu jedem Aspekt präzise Informationen vor. Soweit Informationen zur Schulwirklichkeit vorlagen, sind diese in die Darstellung miteinbezogen worden.

1. BADEN-WÜRTTEMBERG

1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 100a Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 28. Juni 1993 ist der *Ethikunterricht* Pflichtfach für diejenigen Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist in § 100a des Schulgesetzes geregelt. Hiernach steht den Eltern bzw. den religionsmündigen Schülern (geregelt nach § 5 im noch gültigen Reichsgesetz von 1921 über die religiöse Kindererziehung) das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht zu. Die Abmeldeerklärung ist nur wirksam, wenn Glaubens- oder Gewissensgründe vorgebracht werden. Der Ethikunterricht ist Ersatzfach für diejenigen Schüler,

- a) die keiner Religionsgemeinschaft angehören,
- b) für die Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach nicht eingerichtet ist,
- c) die vom Religionsunterricht abgemeldet sind.

Der Ethikunterricht ist an Gymnasien und Realschulen seit Aug. 1985 eingeführt. Soweit die „sächlichen und personellen Voraussetzungen vorliegen“ soll der Ethikunterricht auch ab Klasse 8 in den Hauptschulen eingeführt werden. Die Mindestschülerzahl beträgt 8.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Über die Unterrichtsziele des Faches Ethik heißt es im Merkblatt für die Lehrerfortbildung zur Einführung des Faches Ethik in den Hauptschulen vom 3. Mai 1994:

„Zum tragenden ethischen Inhalt des staatlichen Bildungsauftrages gehören die Wertsetzungen von Grundgesetz und Landesverfassung... Der Bildungsauftrag muß die ethischen Grundlagen von Grundgesetz und Landesverfassung, insbesondere das Gebot der Toleranz, zur verbindlichen Maxime machen. Darüber hinaus ist er gegenüber den verschiedenen Religionen und Weltanschauungen offen. Damit ist bereits begrifflich eine religiöse Erziehung innerhalb des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages ausgeschlossen...“

Es folgen Ausführungen über den im Grundgesetz vorgesehenen Religionsunterricht:

„Das Grundgesetz will aber auch eine religiöse Erziehung der Jugend. Da der Staat aus den genannten Gründen hierzu nicht in der Lage ist, nimmt das Grundgesetz die Religionsgemeinschaften in die Pflicht. Es postuliert daher den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, das unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Der Religionsunterricht geht daher von seinem Selbstverständnis über einen distanziert vorgetragenen Unterricht in Religionskunde hinaus. Einen reinen Religionsunterricht, der die Glaubensfragen offen läßt, könnte ja auch der Staat anbieten. Die Religionslehrerinnen- und lehrer treten vielmehr aufgrund ihres kirchlichen Auftrages für die Glaubensüberzeugungen ihrer Religionsgemeinschaft ein.“

Aus diesen Überlegungen folgt für den Ethikunterricht:

„Den Kirchen ist damit von der Verfassung wegen ein Feld der Erziehung garantiert. ... Das Fach Ethik kann daher kein säkularisiertes, gleichgestelltes Alternativ- und Konkurrenzfach sein. Denn bei aller Wertschätzung für die große Leistung der Ethiklehrer kann das Fach Ethik nicht die Aufgaben erfüllen, die dem Religionsunterricht zukommen. Der Ethikunterricht bleibt nämlich als ein vom Staat eingerichtetes und verantwortetes Unterrichtsfach zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet. Ethik ist daher ein *Ersatzfach* für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen.“

Als Unterrichtsinhalte waren im Jahr 1991 vorgesehen. Für *Klasse 8*: Zwischen Kindheit und Erwachsenwerden, Leben in der Gesellschaft, Autorität, Enttäuschung und Überwindung, Vorurteile, Konsum, Islam. Für *Klasse 9*: Individuelle Freiheit in Selbstverantwortung, Familie, Konflikte und Konfliktregelung, Glück, Armut, Lebensweg-Lebenssinn, Judentum. Für *Klasse 10*: Werte und Normen, Arbeitswelt und Berufsleben, Gewissen, Altern, Sterben und Tod, Mitleid und Verantwortung, Christentum.²⁵

3. Lehrer

Zur Frage der Lehrerausbildung sind dem genannten Merkblatt keine präzisen Informationen zu entnehmen, es handelt sich hierbei um „eine Frage der Erteilung fachfremden Unterrichts“. Im Einzelfall kann der Ethikunterricht auch von einem Lehrer erteilt werden, „der nicht an einem Lehrgang teilgenommen hat“. Daraus ergibt sich, daß die Ethiklehrer in Fortbildungen geschult werden. Von welcher Art diese Ausbildung ist, insbesondere von welchen Institutionen sie vorgenommen wird, ist nicht gesagt. Ansonsten ergibt sich aus dem Merkblatt, daß der Ethikunterricht ein Unterrichtsfach wie jedes andere ist.

Andere Quellen informieren über die katastrophale Lage:

„Kein Lehrer, der dieses Fach unterrichtet, hat eine Lehrbefähigung in diesem Fach erworben. Ethikleher haben weder ein Universitätsstudium in diesem Fach noch eine staatliche Prüfung vorzuweisen. Sie unterrichten fachfremd, sie nehmen fachfremd die Abiturprüfung ab. Der Grund dafür ist nicht die mangelnde Bereitschaft der Ethiklehrer, ein Zusatzstudium aufzunehmen (...) ,sondern der Grund ist, daß in keinem Bundesland, an keiner Universität ein eigener Studiengang für das Schulfach Ethik existiert.“²⁶

Die große Resonanz an den staatlichen Fortbildungsakademien hat inzwischen immerhin dazu geführt, daß 1991 an der Universität Tü-

²⁵ Die Lehrplaneinheiten aus: Magarete Knödel-Pasch, Ethik als reguläres Schulfach und die Praxis der Lehrerfortbildung, in: „Herausforderung Ethik“, a.a.O., S.38.

²⁶ Ebenda, S. 33.

bingen ein sog. „Kontaktstudium“ mit dem Thema „Einführung in die antike und neuzeitliche Ethik“ stattgefunden hat. Auch die Universitäten Karlsruhe, Konstanz und Stuttgart beteiligen sich neuerdings an der Aus- und Fortbildung von Ethiklehrern. Offizielle Lehrvoraussetzung ist das aber nicht.

4. Teilnahme

Nach Angaben von Alfred K. Treml (a.a.O. S.20) nehmen in Baden-Württemberg ca. 25 Prozent der Schüler am Ethikunterricht teil. In Schülerbefragungen aus dem Jahre 1977 wurde das Fach überwiegend positiv bewertet.²⁷

2. BAYERN

1. Rechtliche Grundlagen

Das Fach *Ethik* ist (gemäß Art. 137 Abs. der Bayrischen Landesverfassung vom 2. Dez. 1946) für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Definiert ist dieser Unterricht dort ursprünglich als „Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit“. Ethikunterricht findet auch an Haupt- und Realschulen statt.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Der Ethikunterricht

„orientiert sich an den obersten Bildungszielen, wie sie in Art. 131 in Verbindung mit Art. 135 der Verfassung des Freistaates Bayern niedergelegt sind. Er bezieht Fragen nach dem Sinn des Lebens mit ein und verdeutlicht Gemeinsamkeiten allgemeiner ethischer normen und christlicher Grundsätze. Die Erziehung zur Tole-

²⁷ Helmut Fox, *Ethik als Alternative zum Religionsunterricht*, Trier 1977, S.129.

ranz gegenüber anderen Auffassungen kommt in diesem Fach besondere Bedeutung zu.“

Der Lehrplan für den Ethikunterricht an den bayrischen *Hauptschulen* sind im Amtsblatt des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 8. Juli 1986 festgelegt. Der Lehrplan ist am 1. August 1986 in Kraft getreten. (Themen bis zur 7. Klasse sind: Einstellung zum Lernen, das Schöne sehen, gute Umgangsformen, Situation von Alten und Behinderten, Ausländer und Fremde, Vorurteile, freie Meinungsäußerung.

Ab der 8. Jahrgangsstufe treten Themen wie Erfolg und Lebensglück, Bedeutung von Schuld, Autoritäten, Friedensprobleme, Sterbehilfe, aktuelle Jugendprobleme hinzu.

Der Lehrplan für die Bayrischen *Realschulen* ist im Amtsblatt des Bayrischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. August 1993 mit Geltung für August 1994 (Stufen 7 und 8) bzw. für August 1995 (für die Stufen 9 und 10) enthalten.

- a) Themen für Klasse 7: Leben in Gemeinschaft, Familie, Clique, Konflikte, Ethik im Alltagsleben (was bedeuten gut und schlecht), vergleichende Religion, Feste, Feiern.
- b) Themen für Klasse 8: Erwachsenwerden, Verantwortlichkeit, Handeln und Entscheiden, Grundwerte, Gesundheit, Natur und Umwelt, Religiöse Bewegungen.
- c) Themen Klasse 9: Autorität, Arbeit und Leistung, Ethische Aspekte zum Leistungs- und Erfolgsstreben, Normen, Werte, Tugenden, Frage nach dem Sinn des Lebens.
- d) Themen Klasse 10: Gewissen und Verantwortung, der Mensch in Staat und Gesellschaft, Partnerschaft, Ehe und Familie, Rolle von Mann und Frau im Wandel der Zeit, Antworten verschiedener Weltanschauungen (insb. Religionen) auf existentielle Fragen des Lebens.

Die inhaltlichen Schwerpunkte liegen bei der *Moralerziehung* und (wie es explizit heißt) „Werteerziehung“, gelegentlich deckt sich dies mit *Lebenshilfe*. *Ethische Reflexion* (im Sinne Tremlys) spielt nur eine untergeordnete Rolle. Für eine Zuordnung der Unterrichtsinhal-

te in die Kategorie *Praktische Vernunft* bieten die Lehrpläne keinen Anhaltspunkt.

3. Lehrer

Die Unterrichtserteilung im Fach Ethik erfordert kein Lehramtstudium gemäß § 43 Abs. 1 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I), sondern wird von Lehren unterrichtet, die sich für Ethik interessieren und an Fortbildungen in diesem Bereich teilgenommen haben.

3. BERLIN

1. Rechtliche Grundlagen

In Berlin ist der Religionsunterricht (gemäß Schulgesetz vom 20. Aug. 1980 zuletzt geändert 26. Jan. 1995 § 23, 24 nicht Pflicht.²⁸ Das bedeutet, daß diejenigen Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, für diese Zeit vom Unterricht freigestellt sind (§ 24 Abs. 1). Das Fach Ethik ist demnach in Berlin kein Ersatzfach. Nach § 3 Abs. 1 können in Berlin sog. Schulversuche stattfinden, damit „wertvolle fortschrittliche pädagogische Ideen Gelegenheit finden, in öffentlichen Schulen ihre Bedeutung zu erweisen“.

²⁸ Dies hat seinen historischen Grund darin, daß bereits vor Geltung des Grundgesetzes, nämlich am 13. Nov. 1947 (ca. ein Jahr vor der Spaltung der Stadt) mit den Stimmen von SPD, SED und FDP gegen die Stimmen der CDU in der Stadtverordnetenversammlung das Schulgesetz für Groß-Berlin festgelegt wurde (VOBl 1948, S.353). Auf Anordnung der alliierten Kommandantur wurde es rückwirkend zum 1. Juni 1948 rechtsgültig. Hinsichtlich des Religionsunterricht wurde darin folgendes festgelegt: „Der Religionsunterricht ist kein ordentliches Lehrfach, sondern Sache der Religionsgemeinschaften.“ Bei diesem Grundsatz blieb es, auch wenn dem Religionsunterricht in der Folge etwas günstigere Bedingungen (nicht mehr Eckstundenfach, Möglichkeit zum Unterricht auch für staatliche Lehrer) eingeräumt wurden. Das Grundgesetz hat in Art. 141 (sog. Bremer Klausel) auf diese faktische Lage reagiert und die Länder Berlin und Bremen von den Regelungen des Art. 7 ausgenommen.

Ein solcher *Schulversuch* für Sek. I (an der 2. Oberschule) findet (gemäß Nr. 8 der AV Schulversuche vom 17. Febr. 1982) im Schuljahr 1995/96 unter dem Titel *Ethik/Philosophie* statt. Der Versuch ist vom Senator für Schule, Berufsbildung und Sport zunächst für vier Eintrittsjahrgänge bis 1997/98 genehmigt.

Der Unterricht soll zwei Wochenstunden abdecken. Die Teilnahme ist freiwillig und setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus. Die Teilnahme am Unterricht wird auf dem Zeugnis vermerkt, eine Note wird nicht erteilt. Das Fach ist nicht versetzungsrelevant.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Die Zielsetzung dieses Versuches besteht darin, die Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 zu Fragen „an ihr Leben in Umwelt und Gemeinschaft und in steigendem Maße auch an sich“ anzuleiten. Inhaltlich orientieren sich die Lehrziele an vier (kantischen) Lernfeldern:

- (a) Was kann ich/ können wir wissen?
- (b) Was soll ich/sollen wir tun?
- (c) Religiöse Glaubenswelten- und lehren.
- (d) Was ist der Mensch?

Ausdrücklich ist der Unterricht weder Religionsunterricht noch Weltanschauungsunterweisung, „das heißt keine Vermittlung von Inhalten und Denkweisen im Sinne eines geschlossenen Weltbildes mit einheitlicher Deutung aller Lebens- und Sinnfragen und einer davon bestimmten Lebensorientierung.“ Er soll vielmehr die Schüler dazu befähigen, „im Rahmen des demokratisch verfaßten Gemeinwesens werteorientierte Entscheidungen zu treffen.“ Der Orientierungsrahmen Ethik/Philosophie Klasse 7 bis 10 sieht die folgenden Lerninhalte vor:

Themen Klasse 7:

- (a) Erfahrung unterschiedlicher Sichtweisen, Perspektivität, Wahrnehmung
- (b) Wahrheit und Lüge, Egoismus, Instinkthandeln

- (c) Religiöse Ursymbolik, Religion als Frage nach dem Wohin gehe ich, woher komme ich, Zukunftserwartungen
- (d) Mann- Frau, Kind Jugendlicher, Mensch in Umwelt und Natur

Themen Klasse 8:

- (a) Verschiedene Welterklärungen (Religion, Wissenschaft, diverse Kulturen)
- (b) Funktionen sozialer Gebilde, Gebote, Gesetze, tradierte Formen und Formeln
- (c) Bedeutungen von Ritual und Tabu, Grundbegriffe aus Christen- und Judentum, Schuld, Vergebung, Sühne
- (d) Homo faber/homo ludens, Mensch u. Technik, Der Mensch. als Künstler

Themen Klasse 9:

- (a) Bindungen, Verantwortung, Auseinandersetzung mit der eigene Person, Selbstbewußtsein
- (b) Ich und Du, Liebe–Haß, Sexualität, Das Eigene– Das Fremde, Verantwortung, Suchtphänomene
- (c) Vergleichende Religionskunde: Strukturen der Weltreligionen
- (d) Schicksal – Lebensplanung, Glück–Leid, Geburt–Tod, Identität, Traum und Wirklichkeit, Gefühl–Verstand, Zweifel, Erwachsenwerden

Themen Klasse 10:

- (a) Formen, Strukturen und Modelle des Erkennens
- (b) Notwendigkeit und Problematik von Normen
- (c) Paradiesvorstellungen, Offenbarungen, Kosmogonien, Religion und Ideologie
- (d) Denken und Sprache, Wissen, Verantwortung, Rechte und Pflichten

Die Unterrichtsinhalte lassen sich der Kategorie *Ethische Reflexion* zuordnen Die im Orientierungsrahmen angegeben Unterrichtsliteratur (u.a.: Platon, Aristoteles, Max Frisch, Martin Buber, Sophokles, Jules Verne, Swift, Kolumbus) weist indes auch auf die Kategorie

Praktische Vernunft hin. Unterricht erhalten Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

3. Lehrer:

Die Lehrkräfte dieses Faches sind

- a) Philosophielehrer
- b) Lehrer und Studienräte, welche die Philosophielehrbefugnis durch Erweiterungsprüfung erworben haben
- c) Studienräte, die im Rahmen der Fortbildung an FU oder TU die Unterrichtserlaubnis für Philosophie erworben haben.
- d) Lehrkräfte, die an einem vier-semesterigen Lehrgang im Rahmen der Fort- und Weiterbildung für die Berliner Schule II/95 (in Zusammenarbeit mit dem Institut für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Technikgeschichte der TU Berlin) teilnehmen. Diese Fortbildung orientiert sich explizit an den vier Kantischen Grundfragen. Sie umfaßt ein breites Programm aus den Disziplinen Ethik, Erkenntnistheorie, Anthropologie, Metaphysik und Religionsphilosophie. Kontinuierliche Teilnahme am Lehrgang sowie der Abschluß durch ein Kolloquium sind in der Regel die Voraussetzung für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis für Ethik/Philosophie in der Sekundarstufe I.

Die Unterrichtserlaubnis ist zunächst vorläufig.

4. BRANDENBURG

1. Rechtliche Grundlagen

Das Land Brandenburg hat vom August 1992 bis Juli 1995 einen Modellversuch für das Fach *Lebensgestaltung - Ethik - Religion* (im folgenden LER) an 44 (von 1200) Schulen des Landes unternommen. Von den 44 ausgewählten Schulen waren 21 Gesamtschulen, 17 Gymnasien und 6 Realschulen. Der Versuch sollte u.a. der besonderen Situation Rechnung tragen, daß in Brandenburg (nach Er-

hebungen der Kirchen) nur 3,6 Prozent der Bevölkerung der katholischen Konfession, bzw. nur 28,5 Prozent der evangelischen Konfession angehören.

Exkurs: Ursprung und Entwicklung des Modellversuchs

Die rechtliche Grundlage des Modellversuchs ist im Vertrag zur Bildung der Landesregierung Brandenburg, 1. Legislaturperiode festgehalten:

„Es wird angestrebt, an den Schulen einen breit angelegten Unterricht in Religions- und Lebenskunde durchzuführen und die konfessionelle Unterweisung in Verantwortung der Kirchen zu belassen.“

Die Initiativen zur Etablierung des LER sind Überlegungen der „Basisgruppen“ der Novemberrevolution zum Fach Lebensgestaltung, bzw. der Evangelischen Kirche im Jahre 1990 zum Fach Ethik vorausgegangen. Im Oktober 1991 wurde von der Landesregierung ein Grundsatzpapier „Gemeinsam leben lernen“, im Juni 1992 erging ein Kabinettsbeschuß zum Modellversuch, einen Monat später der Rahmenplan zu den Unterrichtsinhalten, bzw. im April 1994 der Rahmenplan für die Sekundarstufe I fertiggestellt. Im Kabinettsbeschuß heißt es:

„Der Unterricht im Lernbereich LER wird in eine Integrationsphase und eine Differenzierungsphase gegliedert. Die Integrationsphase umfaßt bekenntnisfreien Unterricht in LER. In der Differenzierungsphase werden als ordentliche Lehrfächer Religion sowie Lebensgestaltung/Ethik angeboten. An Schulen, die am Modellversuch teilnehmen, wird Religionsunterricht nur in der Form des Modellversuchs erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Integrationsphase ist Pflicht. In der Differenzierungsphase kann zwischen Religion und Lebensgestaltung/Ethik gewählt werden. Die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler entscheiden über die Teilnahme am Religionsunterricht. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muß den Unterricht in Lebensgestaltung/Ethik besuchen.“

Der Beschluß traf auf starken Widerstand insbesondere der Kirchen, vor allem die Katholische Kirche sah die im Grundgesetz geschützte Garantie des Religionsunterricht nicht gewahrt und traf deshalb keine Vereinbarung mit der Landesregierung²⁹.

Der Modellversuch war und die geplante endgültige Einführung des Faches ist sowohl juristisch als auch politisch stark umstritten. Insbesondere kollidiert die herrschende Auslegung des Art. 7 GG mit Art. 141 GG.³⁰ Die CDU-Fraktion hat Ende 1995 auf die Pläne der Landesregierung zu einer endgültigen Einführung des LER eine Verfassungsklage angedroht. *Der letzte Stand der Dinge* bei Redaktionsschluß war der, daß der Landtag im März 1996 ein neues Schulgesetz beschlossen hat, welches den LER als Pflichtfach an den Brandenburgischen Schulen vorsieht. Die Erprobungsphase des Faches ist damit abgeschlossen und der LER als ordentliches Lehrfach rechtlich etabliert. Der Beschluß des Landtages kam allerdings gegen den erbitterten Willen der CDU-Fraktion zustande und zog überdies eine Bundestagsdebatte nach sich. Die CDU-Bundestagsfraktion kündigte bei dieser Gelegenheit die Anstrengung eines Normenkontrollverfahrens beim Bundesverfassungsgericht an. Ob dieses Verfahren allerdings bereits formal im Gange ist, stand bei Redaktionsschluß nicht fest. Ebenfalls hat die Deutsche Bischofskonferenz am 1. März 1996 damit gedroht, gegen das Brandenburger Schulgesetz in Karlsruhe Klage zu erheben. Auch hier stand bei Redaktionsschluß noch nicht fest, ob die Bischöfe ihrer Ankündigung auch juristische Taten folgen lassen.

²⁹ Zum Streit mit der katholischen Kirche siehe: *Ist Brandenburg verpflichtet, Religion im Stundenplan zu verankern? Bildungsministerin Peter antwortet Bischof Wolfgang Huber* in: Frankfurter Rundschau, 15. 2. 1996, S.19; weiterführend auch *Der Bildungskampf um ein neues Fach geht in die letzte Runde. Eine Analyse aus Sicht der Lehrer*, in Frankfurter Rundschau 22.2 1996, S.16.

³⁰ Fraglich ist, inwieweit Art. 141 Grundgesetz den nicht nur territorialen, sondern auch politischen Fortbestand der Länder zur Voraussetzung hat, die am 1. Jan. 1949 eine Alternative zum konfessionellen Religionsunterricht vorsahen. Zu diesen Ländern gehören alle neuen Bundesländer. Problematisch ist dieser politische Fortbestand, da diese Länder der SBZ von der DDR im Jahre 1952 aufgelöst wurden.

Für den LER waren zwei Wochenstunden vorgesehen. Der LER wurde nicht durch Noten bewertet. Die Teilnahme am Unterricht wurde auf dem Zeugnis vermerkt. (Ein Befragung zu dem Thema „Noten“ ergab, daß die Schüler es wegen des nicht so hohen Leistungsdrucks vorzogen nicht benotet zu werden. Bei den Lehrern tendierte eine vorsichtige Mehrheit zu Ermöglichung von Noten im LER.)

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Der Modellversuch LER läßt sich kaum ohne den Hintergrund der tiefgreifenden Veränderung des sozialen Lebens in dem neuen Bundesland Brandenburg begreifen. Zur inhaltlichen Zielsetzung heißt es:

„Gegenstand des LER ist die Lebensgestaltung von Menschen unter Berücksichtigung der ethischen Dimension und der Sicht unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen.“

Als Bezugswissenschaften des Faches werden Erziehungswissenschaft, Philosophie und Ethik, Religionswissenschaften/Theologie, Psychologie, Soziologie, Kulturwissenschaft und Verhaltensforschung genannt. Die didaktischen Schwerpunkte liegen unzweifelhaft im Sektor *Lebenshilfe*. Daneben kommt dem Aspekt der *Ethischen Reflexion* starke Bedeutung zu: So sollen die Schüler zur Reflexion auf kommunikative Prozesse und zur Toleranz im Diskurs angeregt werden. In diesem Zusammenhang wird betont:

„Maßstab für die Grenzen der Toleranz bei der Einbeziehung sowie Bewertung authentischer Zeugen und Zeugnisse sind der Wertekonsens des Grundgesetz, die Landesverfassung und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.“

Für die *Sekundarstufe I* werden sechs Lernfelder unterschieden:

- a) Menschen als Individuen, ihre Bedürfnisse, Lebensgeschichten, Lebenswelten und Lebensgestaltung
- b) Menschen in Gemeinschaft - Wahrnehmen und Gestalten von Beziehungen

- c) Gefährdungen und Belastungen menschlichen Lebens - mögliche Ursachen, Auswegen, Grenzen, Hilfen und das Maß eigener Verantwortung
- d) Auf der Suche nach einem erfüllten und sinnvollen Leben
- e) Die Menschen und ihre Religionen, Weltanschauungen und Kulturen
- f) Persönliche Lebensgestaltung und globale Perspektiven- Problem und Chancen

Schon im Titel „LER“ wird die Trinität der Lehrinhalte hervorgehoben. Im folgenden sollen die Inhalte des Segments *Ethik* für Sek I fokussiert werden.

Themen Klasse 7/8:

Menschen als unverwechselbare Individuen, vom Kind zum Jugendlichen, Lebenswelten, Kommunikation und Interaktion in Lerngruppe und Klasse, Konflikte und Konfliktbewältigung, Probleme und Belastungen Jugendlicher, Zwischen Angst und Vertrauen, Sucht und Gewalt, Stars und Idole, Gutes „erfolgreiches“ und sinnvolles Leben, Normen und Regeln in Familie, Schule u. Gruppe, Begegnungen, Feste und Feiern, Lebensregeln und Gebote, Religiöse Bewegungen, Sekten, Esoterik, Verantwortliches Zusammenleben in der „Einen Welt“, Recht, Gesetz und Gerechtigkeit, Anspruch und Realität, Verantwortung für Natur und Umwelt.

Themen Klasse 9/10:

Lebensphasen und Lebenswege, Lebensgestaltung, Partnerschaft und Ehe, Familie im Wandel, Formen menschlichen Zusammenlebens, Vorurteile und Feindbilde in Gegenwart und Geschichte, Grenzerfahrungen des menschlichen Lebens, Mechanismen von Manipulation und Indoktrination, Hilfen bei der Lebensbewältigung, Alltag, Gewohnheiten und Rituale, Beispielhafte Lebensbilder und Schicksale, Der eigene Lebensentwurf: Auf der Suche nach dem Glück, Selbstverwirklichung und ein verantwortungsvolles Leben, Schuld

und Gewissen, Strafe und Vergebung, Grundwerte und Menschenrechte, Möglichkeiten des Engagements, Auf der Suche nach Sinn und Erfüllung, Religiöse und religionsvergleichende Themen, Die Idee der Gerechtigkeit in verschiedenen Weltanschauungen und Religionen, Alternative Lebenskonzepte und Lebensformen, Ethos der „Einen Welt“, Die Sehnsucht nach dem Weltfrieden.

3. Lehrer

An dem Modellversuch nahmen etwa 100 Lehrer teil. Lehrer des in der DDR sog. „Staatsbürgerkundeunterrichts“ waren nicht zugelassen. Die Voraussetzungen zur Unterrichtserteilung für das Fach LER sind in § 71 (2) des Ersten Schulreformgesetzes festgelegt. Hiernach sind solche Lehrer LER-unterrichtsberechtigt, die als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule im Land Brandenburg tätig sind *und* an einer Fort- und Weiterbildung teilgenommen haben.

Diese umfangreiche Fort- und Weiterbildung wurde in Regionalgruppen in einem Zeitraum von drei Jahren (mit insg. ca. 900 Std.) durchgeführt. Die Lehrer mußten vier Pflicht- und drei Wahlnachweise erbringen. Der Schwerpunkt dieser Veranstaltung der nicht-pädagogisch-didaktischen Themen liegt eindeutig bei Religion (Religionsvergleich, Weltreligionen, religiöse Sinnstiftung, etc.) bzw. bei sozialen Fragen (Sexualität, Suchtprobleme, Fremdenhaß, etc.). Das Angebot spezifischer ethischer Themen ist vergleichsweise dürftig. Wie auch der Unterricht selbst, so ist auch die Lehrerfortbildung auf die Lebenshilfe zentriert.

4. Wissenschaftliche Begleitung

Die ersten Untersuchungsergebnisse der Projektgruppe über den Versuch liegen bereits vor. Sie sind vom Pädagogischen Landesinstitut Brandenburg unter dem Titel *Der Brandenburger Modellversuch LER, Abschlußbericht der Projektgruppe (Teil 1 u. 2)* veröffentlicht. Der Modellversuch wurde gründlich und detailliert wissenschaftlich

begleitet. Ein ausführlicher Bericht über diese Begleitung liegt ebenfalls vor.³¹

5. BREMEN

1. Rechtliche Grundlagen

In Bremen ist der Religionsunterricht kein Pflichtfach.³² In Art. 7 Abs. 1 des neuen Bremer Schulgesetzes (vom 20. Dez. 1994) ist bestimmt, daß in der Primarstufe und Sekundarstufe I ein bekenntnistreu nicht gebundener Unterricht im Fach *Biblische Geschichte* stattfindet. Gemäß Abs. 2 ist für Sek I-Schüler, die nicht am Unterricht in diesem Fach teilnehmen, ein vom Senator bestimmtes *Alternativfach* vorgesehen. Dieses Alternativfach ist nach Auskunft des Senators „seit Jahren“ in Planung. Nach dem letzten Stand der Dinge soll dieses Fach den Titel *Philosophie* (und nicht wie ursprünglich gedacht den Titel Ethik) tragen.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Der Lehrplanentwurf vom Febr. 1993 für das geplante Fach *Philosophie/Ethik* für die Sekundarstufe I zielt explizit auf *Ethische Reflexi-*

³¹ Achim Leschinsky, Bericht der wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“, Berlin 1995.

³² Dies hat ähnliche Gründe wie in Berlin. So wurde in der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947, Art. 32 festgeschrieben: „Die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnistreu nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage. Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.“ Wegen der frühen Geltung des Bremer Schulgesetzes suspendierte der Art 141, Satz 1 Bremen von den Verpflichtungen in Art. 7.

on. Angeregt werden soll diese ethische Reflexion auf bestehenden Normen und Werte sowie auf soziale Phänomene wie Auschwitz, NS-Diktatur, multikulturelle Gesellschaft, Naturzerstörung.

Geplante Themen sind im einzelnen: Das Ich und die anderen, Wir und die Natur, Drogen, Stars, Zeiterfahrung, Pubertätsprobleme, soziale Milieuerfahrung, Asyl, Suizid, Freiheit-Determinismus, Abtreibung, Genforschung, Leben und Tod, Adoption, etc.

Der geplante Lehrplan zeugt von dem Bestreben, kritische Haltungen der Schüler im Diskurs sowie in allgemeinen kommunikativen Prozessen zu fördern. Auf höherer Reflexionsstufe soll der Diskurs auf seine argumentativen Grundstrukturen selbst hinterfragt werden können. Tremls Kategorie der *Ethischen Reflexion* könnte hier um den Begriff der sozial-ethischen Reflexion (bzw. ethische Reflexion mit dem Ziel kommunikativer Kompetenz) ergänzt werden.

3. Lehrer

Diejenigen Lehrer, die Philosophie in der Sekundarstufe I unterrichten, jedoch keine Fakultas besitzen, werden gegenwärtig am Wissenschaftlichen Institut für Schulpraxis fortgebildet.

6. HAMBURG

1. Rechtliche Grundlagen

Das Fach *Ethik* ist gemäß § 4 des Hamburger Schulgesetzes vom 17. Oktober 1977 die Wahlpflichtalternative für Schüler der Klassen 9 und 10, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Der Unterricht soll an zwei Wochenstunden (Ausnahme: Hauptschule, Klasse 9 nur einstündig) stattfinden. In Hamburg ist z. Zt. ein neuer Schulgesetzentwurf in Planung.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Der Lehrplan für die Klassen 9 und 10 (gültig ab 1. August 1986) bestimmt als Aufgabe des Ethikunterricht

„die Einsicht der Schüler in die Möglichkeit und Notwendigkeit begründeter ethischer Urteilsbildung zu fördern, bei den Schülern Verständnis für die Werte zu vermitteln, die den Maßstab für die Konsensbildung in einer der Achtung der Menschenwürde verpflichteten Gesellschaft bilden: Frieden, Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Toleranz.“

Der Ethikunterricht soll ferner die Schüler befähigen, sich für die herrschenden Grundwerte in selbstbestimmter und verantwortungsvoller Weise einzusetzen. Als einzelne Themen werden genannt: Eintreten für die Menschenrechte, Eintreten für den Frieden, Frieden mit der Natur, Arbeit - Existenzsicherung oder Selbstverwirklichung, Gleichberechtigung - Mann und Frau, Behinderte gehören zu uns, Ausländer als Mitbürger, Hilfe zur Selbsthilfe - Mitverantwortung für die Dritte Welt.

3. Lehrer

Die Lehrer für das Fach *Ethik* sind entweder Philosophie- oder Sozialwissenschaftslehrer. Im Rahmen des Referendariats soll eine Ethiksonderausbildung (Zusatzmöglichkeit im Einjahresseminar) stattfinden. Fachfremde Lehrer sollen durch Fortbildungen für den Ethikunterricht geschult werden.

4. Teilnahme

Zahlen liegen für das Jahr 1989 vor. Damals hieß der Ersatzunterricht noch Politik II. In den Klassen 8 und 9 der Haupt- und Realschulen entschied sich nur eine Minderheit von 8 bis 14 Prozent für den Religionsunterricht. In den entsprechenden Klassen des Gymnasiums wählten ca. 30 Prozent das Fach Religion, in den Klassen 11 bis 13 der reformierten Oberstufe wählte ungefähr die Hälfte aller Schüler das Fach Religion.³³ Für die Teilnahme am Ersatzunterricht

³³ Alle Angaben in der hamburgspezifischen Untersuchung von Klaus Langer, Warum noch Religionsunterricht? – Religiosität und Perspektiven von Religionspädagogen heute, Gütersloh 1989, S. 38.

lagen keine entsprechenden Werte vor. Das relativ geringe Interesse am Religionsunterricht läßt jedoch auf eine weit über dem Bundesdurchschnitt liegende Teilnahme am Ersatzunterricht schließen.

7. HESSEN

1. Rechtliche Grundlagen

In Hessen ist das Fach *Ethik* gemäß § 185 Abs. 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Hessischen Schulgesetzes vom 17. Juni 1992 Ersatzfach für den Religionsunterricht. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Ethikunterricht sind in der *Verordnung über den Ethikunterricht vom 14. Juni 1995* (im folgenden VEU) geregelt. Der Ethikunterricht findet auch für die Sekundarstufe I statt.

Nach § 2 VEU ist die Teilnahme am Ethikunterricht für diejenigen Schüler Pflicht, die am Religionsunterricht aufgrund eigener Entscheidung bzw. derjenigen der Erziehungsberechtigten nicht teilnehmen.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Lehrpläne lagen der Untersuchung nicht vor, nach Treml können die Unterrichtsinhalte in Hessen der Kategorie *Ethische Reflexion* zugeordnet werden.

3. Lehrer

Gemäß § 3 VEU wird der Ethikunterricht von folgenden Personengruppen unterrichtet:

- a) Von Lehrern, die die Unterrichtsbefähigung im Fach Ethik besitzen
- b) Von Lehrern, die die Unterrichtsbefähigung für das Fach Philosophie besitzen oder Studienanteile Im Bereich der Ethik, der Sozialwissenschaften, der Religionsphilosophie und der Sozialwissenschaften besitzen,

- c) Von Personen, die eine Unterrichtserlaubnis für das Fach Ethik gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 besitzen.

4. Teilnahme

Nach einer Angabe von W. Franzen (a.a.O., S. 303) nahmen im Schuljahr 1992/93 in Hessen 90 Prozent aller Schüler am Religionsunterricht teil.

8. MECKLENBURG-VORPOMMERN

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat sich in § 15 Abs. 1 des Ersten Schulreformgesetzes vom 26. April 1991 für die Differenzierung von Religionskunde und *Religionsunterricht* ausgesprochen. Danach ist die Vermittlung von religionskundlichen Kenntnissen im kulturellen Zusammenhang an allgemeinbildenden öffentlichen Schulen Gegenstand eines fächerübergreifenden Unterrichts. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist gemäß § 15 Abs. 2 freiwillig. Die Situation des Ethikunterrichts in Mecklenburg-Vorpommern läßt sich durch ein Zitat des Rostocker Philosophieprofessors Heiner Hastedt erhellen:

„Mecklenburg-Vorpommern ist wohl in Deutschland das Bundesland, in dem das Philosophieren mit Kindern rechtlich und institutionell am besten verankert ist. Nach dem Schulgesetz des Landes ist Philosophie als Fach ab der 1. Grundschulklasse vorgesehen für alle Schüler an allgemeinbildenden Schulen, die sich vom Religionsunterricht abmelden. Darüber hinaus bekennt sich das Land ausdrücklich auch zum Philosophieren als Unterrichtsprinzip jedes anderen Fachunterrichtes.“³⁴

³⁴ Heiner Hastedt (Hrsg.), *Philosophieren mit Kindern*, Beiträge von Gareth B. Matthews, Ekkehard Martens, Hans-Ludwig Freese, Friedhelm Schneider, Eckehard Nordhofen, u.a., in: *Rostocker Philosophische Manuskripte*, Neue Folge, Heft 3, Rostock 1996, S. 5.

Zur Geschichte des Faches merkt die Kultusministerin des Landes, Regine Marquardt, an: „Das Philosophieren mit Kindern als Schulfach verdankt sein Dasein in Mecklenburg-Vorpommern eigentlich nicht sich selbst, sondern dem Unterrichtsfach Religion. Religion ist die erstgeborene Schwester und scheint einem uralten Brauch der Geschichte gefolgt zu sein. ‘Alternativfach’ sagen die einen zur Philosophie, ‘Ersatzfach’ die anderen und verziehen das Gesicht. Doch das hat sie nun wahrlich nicht verdient, zumal die Philosophie schon häufiger in der Geschichte eine untergeordnete Rolle spielen mußte
 ...”³⁵

9. NIEDERSACHSEN

1. Rechtliche Grundlagen

In Niedersachsen ist gemäß § 128 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 27. September 1993 der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, ist statt dessen zur Teilnahme am Unterricht im Fach *Werte und Normen* verpflichtet, insofern die Schulen nach § 128 Abs. 1 dieses Fach eingerichtet haben. (Ausgenommen von dieser Pflicht sind ausdrücklich solche Schüler, für die ein Religionsunterricht in ihrer Religionsgemeinschaft nicht eingerichtet ist.)

Bereits in einem Erlaß aus dem Jahre 1982 waren die „schulorganisatorischen Feinheiten“ für das Fach bestimmt.³⁶ Auch im neuen Schulgesetz gilt, daß die Mindestschülerzahl 12 beträgt, daß eine

³⁵ Regine Marquardt, Grußwort zur Fachtagung „Philosophieren mit Kindern“, in: Heiner Hasted, (Hrsg.), *Philosophieren mit Kindern*, Rostock 1996, S 8.

³⁶ Informationen über das Fach *Werte und Normen* und seine „kuriose Geschichte“ (ursprünglich gabe es zwei Ersatzunterrichte) bei Friedrich Stäblein, *Die rechtliche Stellung des Ersatzunterrichts*, in: „Herausforderung Ethik“, a.a.O., S. 15-28. Der Autor ist Referent im Niedersächsischen Kultusministeriums für Angelegenheiten des Religions- und Ersatzunterrichts.

Verpflichtung zur Zensurengebung wie in allen andern Fächern besteht. Das Fach 'Werte und Normen' ist versetzungsrelevant und soll ab der 5. Klasse eingerichtet werden.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Die Rahmenrichtlinien vom Juli 1992 sind nach Angaben des Kultusministeriums „veraltet“. Die neuen Richtlinien gehen im Frühling 1996 in die Anhörung. Bei den folgenden Angaben handelt es sich mithin um nicht mehr aktuelle Informationen. Sie werden daher im folgenden in stark verkürzter Form dargeboten. Zu den Aufgaben und Stellungen des Unterrichts heißt es:

„In ihm sind die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen hinsichtlich Ursprung, Überlieferung, Wirkungsweise und Begründung zu untersuchen und so dem Schüler zu erschließen. Dabei müssen sowohl philosophische und religionswissenschaftliche als auch gesellschaftswissenschaftliche Fragestellungen ... in ihrer Bedeutung und ihren Folgen für das individuelle und soziale Leben des Menschen Gegenstand des Unterrichts sein. Dieser Unterricht kann so dazu dienen, die Frage nach dem Lebenssinn zu wecken, zu vertiefen und mögliche Antworten darauf kennenzulernen. Er bietet den Schülern damit auch Hilfe zur eigenen Lebensgestaltung.“

Zu den Zielen heißt es:

„Das Ziel des Unterrichts 'Werte und Normen' muß es zunächst sein, den Grundbestand weitgehend anerkannter Grundwerte in seiner Bedeutung für den einzelnen und die Gesellschaft bewußt zu machen.“

Es wird allerdings eingeschränkt, daß es nicht die Aufgabe des Faches sein könne, ein „in sich geschlossenes, für alle verbindliches Wert- und Normensystem stiften zu wollen“. Die weiteren Ausführungen lassen indes keinen Zweifel, daß es primär auf die Anerkennung der vorgegebenen Werte und erst sekundär auf deren kritische Reflexion ankommen könne. Die einzelnen Lernziele für die Sekundarstufe I sind nach fünf Lernfeldern geordnet:

a) Persönliches Leben

- b) Zusammenleben mit anderen
- c) Die Frage nach dem Sinn des Lebens
- d) Verantwortung für sich selbst und für die Welt
- e) Weltdeutungen und Menschenbilder

Für die *Klassen 5 und 6* sind folgende Themen vorgegeben:

zu a) Erziehung gehört zum Leben, Erfolg und Mißerfolg, Angst, Feigheit, Mut, Autorität und Gehorsam, Gewissen und Gewissensbildung. Zu b) Streit und Versöhnung, Toleranz, Fairneß, Rücksichtnahme, Kameradschaft, Freundschaft, Außenseiter, Vorurteile, Menschen, die unser Hilfe bedürfen, Nachbarschaft. Zu c) Ansprüche und Erwartungen an das Leben, Angst und Geborgenheit, religiöse und weltliche Feste bzw. Brauchtümer, heimatliches Brauchtum und seine Bedeutung. zu d) Verantwortung für die eigene Umwelt, behinderte Menschen, steigende Erdbevölkerung, abnehmende Rohstoffe, verstärkte Umweltbelastung, Gewalt und Frieden, Erziehung zum Frieden. zu e) Gottesbilder, Göttersagen, Weltentstehungsmysmen, Grundzüge der christlichen Religion.

Für die *Klassen 7 und 8*:

zu a) Verhaltensweisen und Umgangsformen, Mode und Persönlichkeit, Arbeit und Freizeit, Umstände, die die Persönlichkeitsentwicklung erschweren, Schuld, Vergeltung, Vergebung. zu b) personale Voraussetzungen für soziales Leben, Normen, Gesetze und Verordnungen, Konflikte und Konfliktlösungen, Freundschaft, Liebe, Sexualität, Schwangerschaft – eine besondere Zeit, von der Bedeutung der Region. zu c) Grenzsituationen im Leben des Menschen, Glückserwartungen und Glücksverheißungen, Stars, Idole, Vorbilder. zu d) Ehe und Familie, alte Menschen in unserer Gesellschaft, Mitverantwortung für den Lebensraum, Zusammenleben mit Menschen aus anderen Kulturkreisen. Zu e) Grundzüge der jüdischen Religion, Grundzüge der islamischen Religion, Juden und Christen.

Für die *Klassen 9 und 10*:

zu a) Menschenwürde und Menschenrecht, der Mensch in seiner Arbeitswelt, materielle und ideelle Einstellung als Lebenshaltung, Wahrhaftigkeit und Lüge, das Gewissen als Quelle moralischer Verpflichtung für den einzelnen. Zu b) Gesetze als Festlegung von Normen, Eigentum und Recht auf Eigentum, Autorität – antiautoritäre Erziehung, Sexualität und Liebe, „Heimat“ in unser heutigen Gesellschaft. Zu c) Herkunft, Persönlichkeit, Lebensziel des Menschen, der Tod in der technisierten Welt, Protestbewegungen der Jugend in der Geschichte und Gegenwart, Religion und Glaube. Zu d) Zukunft als Chance und Bedrohung, Wertvorstellungen und Normen in der Lebenswirklichkeit, Wehrdienst und Kriegsverweigerung aus Gewissensgründen, Not und Unrecht in der Welt. Zu e) Weltreligionen und außerreligiöse Weltanschauungen, Religionen und Weltanschauungen setzen Normen.

3. Lehrer

In dem genannten Erlaß von 1982 heißt es (zit. Stäblein, a.a.O., S.27), „daß vorrangig solche Lehrer als geeignet für die Erteilung des Unterrichts ‘Werte und Normen’ anzusehen sind, die eine philosophische, religionswissenschaftliche oder sozialwissenschaftliche Ausbildung haben“. Nach Angaben von Stäblein gibt es jedoch nur wenige Lehrer, die eine Lehrbefähigung für Philosophie aufweisen, und dies auch nur für den Gymnasialbereich.

In Niedersachsen scheinen allerdings Besserungen in Sicht zu sein. Nach Angaben des Kultusministeriums vom 31. Januar 1996 wird zur Zeit „die Einrichtung eines entsprechenden Teilstudienganges vorbereitet. Prüfungsrechtliche Regelungen werden vor Ende 1997 nicht vorliegen“.

4. Teilnahme

Über die Teilnahme am Fach ‘Werte und Normen’ können nur aus einer sehr veralteten Zahl Rückschlüsse gezogen werden: So nahmen 1978 42,8 Prozent aller niedersächsischen Schüler im Alter von über

10 Jahren (in absoluten Zahlen: 307.000 von 718.000) nicht mehr am Religionsunterricht teil.³⁷

10. NORDRHEIN-WESTFALEN

In NRW findet bislang *kein Ethikunterricht* (i.S. eines Ersatz- oder Alternativfaches für Religion) statt. Der Koalitionsvertrag zur Bildung der Rot-Grünen-Landesregierung (1995) sieht allerdings auf S. 129 vor, daß die Einführung eines solchen Faches „geprüft“ werden soll.

In der Schulwirklichkeit sind jedoch einzelne Schulen (beispielsweise in Aachen) dazu übergegangen, für diejenigen Schüler, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben, einen (teils obligatorischen) Unterricht einzuführen.

11. RHEINLAND-PFALZ

1. Rechtliche Grundlagen

Der Ethikunterricht in Rheinland Pfalz ist in Art. 35 Abs. 2 der Landesverfassung vom 18. Mai 1947 als Ersatzfach für den Religionsunterricht definiert. Dort heißt es: „Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.“ Die Bezeichnung *Ethikunterricht* ist durch ein Rundschreiben des Kultusministeriums vom 24. April 1972 festgelegt worden. Eine Lerngruppe kommt zusammen, wenn sie mindestens acht Schüler umfaßt.

³⁷ Vgl. S. Körber, a.a.O., S. 177.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Im Lehrplan für den Ethikunterricht (Juni 1985) ist bestimmt, daß sich „Ziele und Inhalte des Ethikunterricht aus seiner Funktion als Ersatzunterricht für das Fach Religion“ ergeben. Weiter heißt es. „Der Ethikunterricht führt in anthropologische und ethische Problemstellungen ein, die die Grundlagen menschlicher Existenz erhelten und verdeutlichen, daß der Mensch und Gesellschaft auf Sittlichkeit angewiesen sind.“ Das Fach soll sich am Grundgesetz, der Landesverfassung den Menschenrechtserklärungen der Vereinten Nationen bzw. den diesen zugrundeliegenden Werten Menschenwürde, Freiheit, Toleranz, Gewaltlosigkeit und Menschenwürde orientieren. Themen sind im einzelnen:

Klasse 5/6:

Lebensweg, Glück-Leid (eigene Erfahrungen, neue Schule, Abenteuer, Familie, Geborgenheit, Freundschaft als Geschenk, Überwindung von Angst, Zivilcourage, Einsamkeit, etc.)

Klasse 7/8:

Erwachsenwerden, Freundschaft, Weltreligionen, Gewissen und sittliche Entscheidungen (Konflikte in der Familie, Suchtgefahren, Der Weg zum Du, Der Wert der Freundschaft, Bedeutung von Christentum, Judentum, Islam, Hinduismus und Buddhismus, Treue, Furcht, Scham, etc.)

Klasse 9/10:

Arbeit und Freizeit, Freiheit, Liebe, Werte und Normen, Tod, Hoffnung und Zukunft (Sinn der Arbeit, Computer, Roboter, Ausblick in die Zukunft, Feste feiern, Aspekte der Freiheit, Aspekte des Liebeslebens, Normen im Alltag, Persönliche Wertesysteme, gesellschaftliche Werte und Normen, wirtschaftliche Wertvorstellungen wie Fleiß, Zuverlässigkeit, Gewinn, Expansion, Hierarchie von Werten und Normen, Tod als Grenze, Pogrome Terror, Folter, Atomtod, leben nach dem Tod, Wege in die Zukunft, etc.)

Nach Auskunft der Landesregierung vom 8. März 1991 auf eine große Anfrage einzelner SPD-Abgeordneter am 18. Dez. 1990 (Drucksache 11/5291) müssen auch die Lehrpläne für das Fach Ethik im Sinne des § 1 Abs. 2 Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz die Schüler „zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor Gott und den Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen...“ erziehen. Ausdrücklich heißt es in der Antwort der Landesregierung „Toleranzgebot und Ausrichtung schulischer Erziehung an den überlieferten Normen des Christentums schließen sich dabei im christlich geprägten Abendland nicht aus.“ Nach Art. 33 der Landesverfassung erzieht die Schule „die Jugend zur Gottesfurcht...“ Hinsichtlich des Ethikunterricht ist die Landesregierung der folgenden Auffassung: „Die negative Religionsfreiheit gewährleistet keinen Anspruch darauf, daß die Schule außerhalb des Religionsunterricht auf das Erziehungsziel der Ehrfurcht vor Gott von vornherein verzichtet.“ Der Unterricht läßt sich den Kategorien *Lebenshilfe* und *Moralerziehung* zuordnen.

3. Lehrer

Bedeutsam sind in diesem Zusammenhang auch die Angaben über die Lehrerqualifikation: So weisen beispielsweise rund ein Drittel der Ethiklehrer an Realschulen und Gymnasien eine Lehrbefähigung im Fach Religion auf. Auf die Frage nach der Qualifikation der Ethiklehrer antwortete die Landesregierung:

„Im Studium für das Lehramt an Gymnasien besteht die Möglichkeit, das Fach 'Philosophie' zu wählen. Im Rahmen dieses Philosophie Studiums werden Fragen der Ethik und philosophische Lösungsansätze für ethische Probleme behandelt. In den übrigen Studiengängen werden Fragen der Glaubenslehre und Ethik (Grund- und Hauptschulstudium) sowie der Religionswissenschaft, Religionssoziologie und Sozialethik (Lehramt für Realschulen) im Rahmen der Studiengänge für die Fächer Evangelische und Katholische Religionslehre behandelt.“

Im Klartext: Der Ethikunterricht wird an den Real- und Hauptschulen von Religionslehrern durchgeführt. Anders: Diejenigen Schüler, die vom Religionsunterricht abgemeldet sind, werden von den glei-

chen Lehren unterrichtet, deren Unterrichtsfach sie abgewählt haben. Ausdrücklich nehmen die Religionslehrer auch die Abiturprüfungen im Fach Ethik ab.

Aus der Antwort der Regierung geht ferner hervor, daß die Ethiklehrer durch das Staatliche Institut für Lehrerfort- und Weiterbildung (SIL) zusätzlich geschult werden. Diese Fort- und Weiterbildung ist indes keine obligatorische Voraussetzung für die Unterrichtsbefähigung im Fach Religion: So nahmen beispielsweise nur 50 Prozent der Realschullehrer an der vom SIL angebotenen Fort- und Weiterbildung teil.

4. Angebot und Teilnahme

In der großen Anfrage wurde bemängelt, daß insbesondere am Haupt- und Realschulen kaum noch Ethikunterricht erteilt werde. Insgesamt erhielten ca. 9.000 Schüler keinen Ethikunterricht, obwohl sie vom Religionsunterricht abgemeldet waren. Die Landesregierung maß in ihrer Antwort vom 8. März 1991 dieser Zahl keine besondere Bedeutung zu, da es sich insgesamt nur um 1,7 Prozent der 514.000 Schüler des Landes handele. Nach Tremels Angaben (a.a.O., S. 20) nehmen in Rheinland-Pfalz insgesamt ca. 15 Prozent der Schüler am Ethikunterricht teil.

12. SAARLAND

1. Rechtliche Grundlagen

Im Saarland gibt es ab Klasse 9 einen Pflichtunterricht für das Fach *Allgemeine Ethik* für solche Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen. Rechtliche Grundlage ist § 15 Abs. 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung vom 17. Febr. 1993.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Die (im Lehrplan *Allgemeine Ethik* 1993, Klassenstufen 9+10 festgelegten) Lehrziele des Ethikunterrichts lassen sich der Kategorie *Ethische Reflexion* zuordnen: Der Ethikunterricht soll die Schüler zu „gesellschaftlich handlungsfähigen Subjekten machen“. Vorrangige Bezugswissenschaft des Ethikunterrichts ist die Philosophie, weite Bezugsfächer sind Theologie und Religionswissenschaften, Humanwissenschaften und Kulturwissenschaften, bzw. alle übrigen Wissenschaften, die Beiträge zu dem jeweiligen Sachproblem leisten. Ziel des Ethikunterrichts ist es „sittliche Kompetenz“ zu entwickeln und zu fördern. Das heißt im einzelnen, daß Situationen als moralische erkannt werden sollen, die Fähigkeit ethisch-moralischer Maßstäbe anzuerkennen, zu entwickeln und anzuwenden, ethisch-moralische Lösungen zu suchen, zu treffen und zu begründen, die Fähigkeit zur diskursiv-argumentativen Auseinandersetzung auch mit anderen Wertorientierungen, die Bereitschaft, sich als sittliche und verantwortliche Person zu wollen.

Lerninhalte für die 9. und 10. Klasse nach Unterrichtseinheiten:

U1: *Prozesse sittlicher Entscheidungsfindung* (Ziele, Folgen von Handlungen, Handlungsmuster, Handlungsmöglichkeiten, Begründung von Urteilen)

U2: *Politischer Aspekt, Dimension der Macht* (Umweltschutz: Mensch-Umwelt, „Restrisiko“, technische Folgenabschätzung. Frieden: Gewalt, Kriege, Waffen, solidarisches Handeln, Zukunftsgestaltung, Überbevölkerung, Ungleichgewicht der Güterverteilung, Einzelpersonen wie M. L. King, Mandela, R. v. Weizsäcker, Gruppen wie Aktion Sühnezeichen, irische Friedensfrauen, christliche und marxistische Utopien, Nirwana, New Age, Staat und Recht: Geltung und Funktion rechtlicher Normen, Rechtssicherheit ziviler Ungehorsam, Strafzwecke, Recht und Moral)

U3: *Individuell-sozialer Aspekt - Dimension der Selbstbestimmung* (Liebe und Sexualität: Phasen der sexuellen Entwicklung, Homosexualität, Gewalt in der Ehe, Ehe ohne Trauschein, Ehe, Verlo-

bung. Meine Zukunft - Deine Zukunft: Zukunft als Lebensraum, Angst, Sorge, Tod, Hoffnung, Esoterik, der Mensch als Inovator. Beispiele gelungenen Lebens -Glück: Achtung, Fairneß, Gerechtigkeit, Verantwortung, Egoismus und Egozentrik als „Feinde des Glücks“, Beispiele religiöser und philosophischer Glücksbegriffe.)

- U4: *Aspekt der Endlichkeit - Dimension der Ohnmacht* (Umgang mit behinderten Menschen, Alter, Krankheit, Leid, Tod. Nicht-/Verfügbarkeit des menschlichen Lebens: Leben, Tod, Abtreibung, Selbstmord, Sterbehilfe, Euthanasie, menschenwürdiges Sterben, Begriffskategorien aus Medizin, Biologie, Rechtswissenschaft, Philosophie und Religion. Angst, Schuld, Scheitern.)
- U5: *Grundlegende Werte - Menschenwürde* (GG, Menschenrechtskonventionen der UN und des Europarates, Werte wie Freiheit, Toleranz, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit, Solidarität, Recht auf Arbeit,)
- U6: *Wozu moralisch handeln?* (Gewissensentscheidung, Selbstbestimmung, Praktischer Syllogismus, Wissen, Werten, Sollen, fakultativ: Kant, Nietzsche, Freud, Piaget)

3. Lehrer

Eine spezielle Lehrerausbildung in diesem Fach gibt es im Saarland nicht. Der Unterricht wird nach Auskunft des Ministeriums überwiegend von Lehrkräften erteilt, die eine Lehrbefähigung für evangelische oder katholische Religion besitzen.

13. SACHSEN

Im Freistaat Sachsen ist Ethik gemäß § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 15. Juli 1994 Ersatzfach für den Religionsunterricht, für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

14. SACHSEN-ANHALT

1. Rechtliche Grundlagen

In Sachsen-Anhalt ist das Fach *Ethik* (gemäß § 19 Abs. 2 des Schulgesetzes vom 6. August 1993 für Sachsen-Anhalt) Ersatzfach für den Religionsunterricht .

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Die als vorläufige Rahmenrichtlinie für die Sekundarschule vom 1. Sept. 1994 festgelegten Lernziele können der Kategorie *Ethische Reflexion* zugeordnet werden. So sollen die Schüler erstens Sachverhalte analysieren und ethische Probleme herausarbeiten, Handlungen in ihrer Zielgerichtetheit wahrnehmen, Bedingungen des Handelns in der Situation erfassen, sich des Anteils nicht-gedanklicher (etwa emotionaler) Antriebe des Handelns bewußt werden, Folgen des Handelns einschätzen und untersuchen, die einzelnen Dimensionen von Handlungssituationen nach Sachbezug, Sozialbezug und Wertebezug betrachten bzw. die Konflikte zwischen diesen Dimensionen erfassen und im Hinblick auf sittliche Werte beurteilen lernen. Zweitens sollen Kenntnisse und Fähigkeiten zu einer an „ethischen Grundsätzen orientierten Reflexion und Argumentation“ erworben werden. Die Themen sind nach vier Problemfeldern geordnet, die in allen Klassenstufen kontinuierlich behandelt werden sollen:

- a) Der Mensch und sein persönliches Leben
- b) Der Mensch in der Gemeinschaft
- c) Sinn des Lebens - Weltdeutungen
- d) Verantwortung für sich und die Welt:

Die jeweiligen Unterkategorien variieren in den Lehrplänen von Haupt- und Realschule etwas: so werden an die Realschüler höhere Anforderungen gestellt. Diese Differenzen werden in dem folgenden Schema nicht berücksichtigt.

Klasse 5/6:

- a) Ich als Person, Meine Fähigkeiten, meine Grundbedürfnisse, der Mensch als lernbedürftiges und lernfähiges Wesen, meine Rechte und Pflichten Freizeit und Freizeitgestaltung
- b) Bedeutung der Gemeinschaft für den Menschen, Andere Menschen sind anders als ich, Formen und Regeln des Zusammenlebens
- c) Ansprüche und Erwartungen, Angst und Geborgenheit, Lebensabschnitte, Sitten, Feste, Grundzüge der christlichen Religion
- d) Verantwortung für sich selbst, Verantwortung für die Mitmenschen, Verantwortung in der Welt und der Natur

Klasse 7/8:

- a) Gefühle, Reaktionen; Verhaltensweisen und Umgangsformen, Selbständige sinnvolle Lebensgestaltung, Innere Konflikte und Lösungsmöglichkeiten
- b) Freiheit des einzelnen und die Eingebundenheit in die Gruppe/Gemeinschaft, Werte und Normen der Gruppe/Gemeinschaft, Konflikte und Konfliktlösungen, Die Rolle von Autoritäten, Liebe, Freundschaft, Sexualität
- c) Frage nach dem Sinn des Lebens, Grenzsituationen des Lebens
- d) Das Gewissen als Instanz für verantwortliches Handeln, Verantwortliches Handeln in der Gemeinschaft, Der Mensch als Hüter und Nutznießer der Natur.

Klasse 9/10:

- a) Gewissen, Werte, Normen, Tugenden, Selbstfindung und individuelle Freiheit, Arbeit und Beruf
- b) Werte und Normen in der Gesellschaft (ethische Grundbegriffe, kritische Wertung gesellschaftlicher Grundbegriffe), Aggression, Gewalt und Strategien der Konfliktbewältigung (Apartheid, Rassismus), Autoritäten, Rollen und soziale Bezüge
- c) Unterschiedliche Weltdeutungen in den Weltreligionen (besonderes Verhältnis zu den Juden, KZ-Problematik, Holocaust), Philosophische Entwürfe zum Sinn des Lebens (Sokrates, Aristoteles, Demokrit, Bentham, Mill, Epikur, Stoa, Kant, Sartre, Jaspers, Heidegger, Jonas), Leben in Hoffnung und Zukunft (M. L. King).

- d) Kriterien verantwortlichen Handelns - eine Verantwortungsrelation (Alkohol am Steuer, Tierquälerei, Grundgesetz Art 1 Zeugung eines Kindes), Verantwortung des einzelnen im persönlichen Leben und gegenüber politischen und sozialen Verhältnissen (Hungersnöte, politische Tagesthemen in den Medien, Zusammenhang von Ökologie und Ökonomie).

15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

1. Rechtliche Grundlagen

Das Fach *Philosophie* (Philosophische Propädeutik) wurde 1971 durch Erlaß als Alternative zum Religionsunterricht eingeführt. Gegenwärtig ist *Philosophie* gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 des Runderlasses der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 12. Febr. 1995 (III 310-343.300) für diejenigen Schüler Pflichtfach, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen. Mindestens zwölf Schüler müssen teilnehmen. Das Fach Philosophie gilt als ordentliches Lehrfach, wird benotet und ist versetzungsrelevant.

Aufgrund „außerordentlich positiver Erfahrungen mit dem Philosophieunterricht an Realschulen – bis 1992 nur in den Klassen 9 und 10 – hat sich das Land Schleswig-Holstein entschlossen, diesen Unterricht bereits ab Klassenstufe 5“ für die oben genannte Personengruppe anzubieten.

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Der Lehrplan für die *Hauptschulen* (gültig seit dem Schuljahr 1987/88) sieht folgendes generelles Lehrziel vor:

„Im Philosophieunterricht geht es um den Schüler selbst. Er soll angeleitet werden zum selbständigen Denken und befähigt werden zum dialogischen und vernunftgeleiteten Handeln. Er soll Einsicht gewinnen in die Besonderheit seiner Existenz, in das Verhältnis wechselseitiger Beziehung zwischen ihm und anderen

sowie in die Bedeutung von Normen und Werten für das Zusammenleben von Menschen. Der Schüler soll auch befähigt werden, eigene Erfahrungen zu überprüfen, Meinung, Aussage und Urteil zu unterscheiden, sein Verhalten und Handeln an vernunftbestimmten Normen auszurichten sowie Normen- und Interessensgegensätze argumentativ zu lösen.“

Für die Klasse 9 sind folgende Themen (geordnet nach Lernfeldern) vorgesehen:

- a) *Sich selbst suchen, erfahren und gewinnen* (existentielle Erfahrungen, Leid, Tod, Liebe, erkennen, wissen, einsehen, verstehen, Mensch - Tier, das Gewissen, die Stimme Gottes, Freiheit und Verantwortung, Selbstgewinn im Tätigsein, künstlerische Tätigkeiten, Freizeitgestaltung).
- b) *Miteinander umgehen* (Konflikte austragen, demokratische Grundrechte., Recht und Gerechtigkeit, Funktion der Gesetze, Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, Normen und werte, Begründung von Normen, Normenkonflikte, Wahrhaftigkeit und Lüge, Privatigentum - Gemeineigentum)
- c) *Antworten prüfen und Stellung beziehen* (Antworten des Christentums u.a. Religionen, Versprechen des Marxismus: Befreiung des Menschen aus der Entfremdung, Sekten, Indoktrination durch Ideologien am Beispiel des Nationalsozialismus, Manipulation durch Sprache und Mode)
- d) *Probleme erkennen und Lösungen suchen* (Fortschrittsgläubigkeit und Zukunftsangst., Können und Dürfen, Möglichkeiten und Gefahren der Technik, Medizin und Ethik, Sterbehilfe, Abtreibung, Organverpflanzung, Genmanipulation, Sucht und Rausch, Kriminalität, alternative Lebensformen, Umgang mit Randgruppen, Ausländer, Behinderte, Friede im Arbeitskampf, Erziehung zum Frieden)

Der Lehrplan für die *Realschule* (1984) sieht die Aufgabe des Philosophieunterrichts darin, die "Schüler zur Mündigkeit zuführen", sie sollen "gemäß philosophischer Methode zum vernunftgeleiteten Dia-

log befähigt werden“. Im Unterricht haben „Aspekte der ‘klassischen Philosophie’ ihre Berechtigung“. Allgemeine Lernziele sind die Einsicht in die Besonderheiten der eigenen Existenz, Einsicht in die Existenz bezogen auf andere, Einsicht in die Bedeutung von Werten und Normen für das Leben in Gemeinschaft und Gesellschaft. Der Schüler soll befähigt werden, „eigene Erfahrungen zu reflektieren“, kommunikative Kompetenz im Dialog zu erwerben, „immer wieder die Frage nach dem Sinn der eigenen Existenz zu stellen und in Auseinandersetzung mit philosophischen, religiösen und weltanschaulichen Antworten einen eigenen Standort zu suchen, sein eigenes Verhalten und Handeln an vernunftbestimmten Normen zu orientieren, Normen und Interessenskonflikte argumentativ zu lösen“. Der Schüler soll ferner Verständnis „für die Pluralität von Wertvorstellungen und Weltanschauungen“ entwickeln.

Die Unterrichtsthemen für die Klassen 9 und 10 sind nach folgenden Lernfeldern geordnet:

- a) *Der Mensch in seiner biologischen Sonderstellung und als Teil der Biosphäre* (Tier-Mensch-Problematiken, Arbeit, Antizipation, Mensch als Ästhet, Erziehung, Was ist „Bewußtsein“?, Freiheit, Verantwortung: Der Mensch nicht als Ausbeuter, sondern als Sachverwalter der Natur)
- b) *Der Mensch als gesellschaftliches Wesen* (Normen, interpersonale und soziale Probleme, Konfliktsituationen, Mikrogruppen, Mesogruppen und Makrogruppen, Egoismus, Liebe, Toleranz, Gerechtigkeit, Rechte, Pflichten, Krieg und Frieden, Gemeinnutz - Eigennutz, Kriminalität, Gehorsam - Ungehorsam, Strafvollzug, Resozialisierung)
- c) *Der Mensch als moralisches Wesen* (Freiheitsproblematik, Normen als Regeln, Wille, Werte, Kulturwerte, Zweck, Glück)
- d) *Der Mensch als arbeitendes Wesen* (anthropologische und soziologische Überlegungen, Stellenwert der Arbeit in verschiedene Gesellschaftssysteme, Wirkungen der Technik)
- e) *Die Seinsdimension des Subjekts* (Erkennen, Sprechen, Handeln, Befindlichkeiten, Erfahrung, Selbstbewußtsein, Wahrnehmen)

- f) *Der Mensch als schöpferisches Wesen* (homo ludens, Kunstwerke schaffen, ästhetische Normen, Ästhetik - Ethik, Funktionen der Kunst in der Gesellschaft, Wirkungen von Kunst, Kunst als pädagogisches Moment)
- g) *Der Mensch als religiöses Wesen* (Christentum und andere Weltreligionen, Monotheismus, Polytheismus, Pantheismus, Atheismus, Schuld und Erlösung, Sinn des Gebets/Meditation in verschiedenen Religionen, Glaube - Wissen, Theodizee, Ansätze der Religionskritik, Theologie der Revolution)
- h) *Mensch und Technik* (Technikbegriff, homo faber, Verhältnis Mensch - Maschine, Bedrohung durch Technik, Fortschritt, Zukunftschancen, Welt ohne Krieg)

Die Lehrpläne sind nach Angaben des Ministeriums noch „in Anhörung“. Bei den folgenden Angaben handelt es sich daher um *Empfehlungen* zur Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 5-8 vom Juli 1992. Die Lernfelder folgen den vier kantischen Grundfragen:

- a) Was kann ich wissen?
- b) Was soll ich tun?
- c) Was darf ich hoffen?
- d) Was ist der Mensch?

Diese vier Felder ziehen sich wie ein roter Faden durch die einzelnen Jahrgangsstufen als kontinuierliche Themenfeder:

Klasse 5:

- a) Was sehen wir?
- b) Wahrheit und Lüge
- c) Glück
- d) Der Mensch als homo ludens

Klasse 6

- a) Was ist die Zeit?
- b) Handeln nach dem Lustprinzip - Handeln aus Einsicht
- c) Tod und Unsterblichkeit der Seele
- d) Der Mensch als homo faber und homo ludens

Klasse 7

- a) Wie komme ich zu Wissen?
- b) Der Umgang mit Fremden
- c) Ökologie -Wege zum Frieden mit der Natur
- d) Der Mensch als homo hostilis – das feinderfindene Lebewesen

Klasse 8

- a) Wer bin ich?
- b) (?)
- c) Sozialutopie-Bilder einer besseren Welt
Der Mensch als zoon politikon

Des den Lehrplanempfehlungen zugrundeliegenden didaktischen Konzepts von Friedhelm Schneider und Jutta Kähler³⁸ bzw. der reichhaltige Auswahl an philosophischen und literarischen Unterrichtsmaterial (Märchen, Platon, Kant, Bichsel, Brecht, Russel, Freud, Marcuse) wegen, kann der Philosophieunterricht der Kategorie *Praktische Vernunft* und *Ethische Reflexion* zugeordnet werden.

3. Lehrer

Im Runderlaß des Ministeriums vom 18. März 1992 (XG 140 - 343.34) ist bestimmt, daß Philosophieunterricht grundsätzlich von Lehrkräften mit einem Hochschulabschluß im Fach Philosophie er-

³⁸ Friedhelm Schneider: Didaktischer Rahmen für den Philosophieunterricht in den Jahrgangsstufen 5-8, in *Empfehlungen zur Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 5-8*, Kiel 1992. Einen kurzen Überblick über die didaktischen Überlegungen bei Jutta Kähler, Schleswig-Holstein: Philosophieunterricht in der Sekundarstufe 1, in: *Zeitschrift für Didaktik der Philosophie*, 1992, S.198-199.

teilt werden soll. Wenn entsprechend ausgebildete Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sollen an jeder ... [Druckfehler im Erlaß, MM] Lehrkräfte gewonnen werden, die sich in das neue Fach einarbeiten.

Das Institut für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) bietet Fortbildungsangebote (gänztägig bzw. Tagungen auf regionaler Ebene) für Lehrkräfte an, die den Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I erteilen sollen.

4. Teilnahme

Zur Praxis des Philosophieunterrichts an der Sekundarstufe I gibt es eine aktuelle Veröffentlichung. Hieraus sei folgendes zitiert: „Im Jahre 1992 wurde in Schleswig-Holstein das Fach Philosophie in der Sekundarstufe aller allgemeinbildenden Schulen eingeführt. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die keiner christlichen Konfession mehr angehörten oder vom Religionsunterricht abgemeldet worden waren, hatte so zugenommen, daß ein Ersatzunterricht für sie pädagogisch wie rechtlich unabweisbar geworden war.“³⁹ Über Teilnehmerquoten am Philosophieunterricht lagen keine Informationen vor.

16. THÜRINGEN

1. Rechtliche Grundlagen

Im Freistaat Thüringen ist der „weltanschaulich neutrale“ Ethikunterricht gemäß § 46 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 6. August 1993 für den Thüringen Ersatzfach für den Religionsunterricht. Diese Gesetzgebung war nach Auffassung von B. Th. Drößler

³⁹ Friedhelm Schneider, Zur Praxis des Philosophierens mit Kindern, in: Heiner Hastedt (Hrsg.), Philosophieren mit Kindern, Rostocker Philosophische Manuskripte, Neue Folge, Heft 3, Rostock 1996, S. 49.

„nicht nur erforderlich, um die bis zum 31. Juli 1993 befristete Regelung des § 18 Vorläufiges Bildungsgesetz vom 25. März 1991 zu ersetzen. Damit einhergehend fand vielmehr eine konzeptionelle Neuordnung dieser Fächer statt ... In der Tradition vor allem der süddeutschen Bundesländer fand eine Konzentration auf den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach im Sinne von Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz...statt, während der Ethikunterricht den ausschließlichen Status eines obligatorischen Ersatzfaches erhielt ... Die rechtliche Gleichstellung des Ethikunterricht mit dem Religionsunterricht trägt der Tatsache einer mehrheitlich konfessionell ungebundenen Bevölkerung Rechnung...“⁴⁰

2. Lehrziele und Unterrichtsinhalte

Gemäß § 46 Abs. 4 ThürSchulG dient der Ethikunterricht dem kritischen Verständnis von gesellschaftlich wirksamen Wertvorstellungen und Normen, als Grundlage verantwortlichen Urteilens und Handelns. Sein Inhalt orientiert sich an den sittlichen Grundsätzen, wie sie im Grundgesetz ihren Niederschlag finden. Im übrigen berücksichtigt er die Pluralität der Bekenntnisse und Weltanschauungen.

Der vorläufige Lehrplan für die Regelschule (Klassen 5-10) vom Juli 1993 sieht folgende Kernthemen vor:

Klasse 5

Der eigene Lebensweg, Leben in der engeren Gemeinschaft, Formen und Regeln des Zusammenlebens, Verhältnis des Menschen zu Pflanzen und Tieren, Gottesbilder, Göttersagen, Weltentstehungsmythen, Christliche Feste und ihre Bedeutung im Jahreslauf.

Klasse 6

Glück und Leid, Menschen, die unsere Zuwendung brauchen, Gewalt im Fernsehen, Verantwortung für die Umwelt – Das Müllpro-

⁴⁰ Bern Th. Drößler, Religionsunterricht und Ethikunterricht an Thüriger Schulen – Regelungen und Verfahren im Schuljahr 1994/95, in Schulverwaltung Mo, Nr. 6/94, S. 189-191.

blem, Grundzüge der christlichem Religion.

Klasse 7

Erwachsen werden, Konflikte und Konfliktregelung, Vorurteile, Jüdische Religion und Christentum, Der Leidensweg der Juden und unser Verhältnis zu den Juden

Klasse 8

Freundschaft, Liebe, Sexualität, Gewissen, Mensch und Natur, Islamische Religion, Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Judentum, Christentum und Islam.

*Klasse 9 (Kurs I und II*⁴¹)*

Lebensabschnitte, Arbeit, Beruf, Freizeit, Partnerschaft und Familie, Zukunftserwartungen, Vielfältige Arten von Glaube und Aberglaube, Das Alter*, Sterben und Tod*.

Klasse 10

Werte und Normen, Verantwortung und persönliches Engagement, Zukunftserwartungen, Sinnfindung in den Weltreligionen.

3. Lehrer

Der Ethikunterricht soll durch „entsprechend ausgebildete Lehrkräfte (Mindestvoraussetzung: Unterrichtserlaubnis)“ durchgeführt werden. Wird an einer Schule Religionsunterricht erteilt, kann in den betroffenen Klassenstufen von der Unterrichtserlaubnis abgesehen werden, insofern das Schulamt die Durchführung des Unterrichts durch einen geeigneten Lehrer genehmigt.

⁴¹ Kurs I meint hauptschulabschlußbezogene Klassen, Kurs II meint realschulabschlußbezogene Klassen.

4. Universitätsausbildung

Thüringen ist bislang das einzige Bundesland, das eine besondere Lehrerausbildung für das Fach Ethik für die Regelschulen des Landes (alle nicht-gymnasialen Klassen von 1 bis 10, also auch Grundschule) vorsieht. Die Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen bietet zu diesem Zwecke zwei Studiengänge an:

1. einen viersemestrigen *Ergänzungsstudiengang* für Lehrer (bzw. solche Personen, die die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen in Thüringen bestanden haben).
2. einen siebensemestrigen *Direktstudiengang* für diejenigen Personen, die das Lehramt im Fach Ethik ausüben wollen.

In den letzten beiden Jahren wurden jeweils etwa 100 Studierende zur Ersten Staatsprüfung geführt, wobei die Zahl der Erweiterungsprüfungen deutlich höher lag als die der normalen Ersten Staatsprüfung. Dies bedeutet, daß insbesondere bereits amtierende Lehrer an dem Ergänzungsstudiengang ein reges Interesse aufweisen. Die beiden Studienordnungen vom Februar 1995 sind formell noch nicht in Kraft, faktisch aber schon in Geltung. Der *Ergänzungsstudiengang* umfaßt insgesamt 30 Semesterwochenstunden. Der *Ergänzungsstudiengang* gliedert sich folgendermaßen (die Semesterwochenstunden in Klammern):

1. Philosophie (12), davon erstens Allgemeine Philosophie (4) (untergliedert in Einführung und Anthropologie (je 2)) und zweitens Philosophische Ethik (8) (untergliedert in Grundlagen und Geschichte der Ethik- und Moralphilosophie (4), Angewandte Ethik (4)).
2. Religionswissenschaft (6)
3. Didaktik des Ethikunterrichts (6)
4. Wahlpflichtfächer (4)

Es müssen fünf Leistungsnachweise (je einer in den vier genannten Bereichen, ein weiterer nach Wahl, aber nicht in Didaktik) erbracht

werden. Der *Direktsudiengang* ist entsprechend umfangreicher und sieht 55 Semesterwochenstunden vor. Er gliedert sich wie folgt:

1. Philosophie (22), davon erstens Allgemeine Philosophie (8) (untergliedert in Einführung, Anthropologie, Argumentationslehre bzw. Erkenntnistheorie, weitere Teilgebiete wie etwa Geschichte der Philosophie (je 2)) und zweitens Philosophische Ethik (14) (untergliedert in Grundlagen und Geschichte der Ethik- und Moralphilosophie (6), Angewandte Ethik (6) und 2 Stunden in einem der beiden Fächer nach Wahl).
2. Religionswissenschaft (8)
3. Psychologie-sozialwissenschaftliche Aspekte (4)
4. Didaktik des Ethikunterrichts (10)
5. Wahlpflichtfächer (10)

Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise (je einer in Allgemeine Philosophie, Ethik und Religionswissenschaft, im Hauptstudium weitere sechs Leistungsnachweise (zwei in Philosophie oder Religionswissenschaft, zwei in den Wahlpflichtbereichen und zwei in Didaktik) zu erbringen.

III. Fazit und Folgerungen

Nachdem im vorigen Abschnitt die Situation des Ethikunterrichts in den einzelnen Bundesländern ausführlich dargestellt worden ist, kann nun am Ende ein Resümee gezogen werden. Es scheint sinnvoll, das bei der Betrachtung der einzelnen Länder vorgenommene Gliederungsschema nun auch auf die Gesamtsituation des Schulfaches Ethik anzuwenden.

In einem ersten Schritt werden deshalb im folgenden die rechtlichen Rahmenbedingungen und die soziologische Wirklichkeit des Faches in 10 Thesen zusammengefaßt. In einem zweiten Schritt geht es um die inhaltlich-didaktische Gestaltung des Faches, um die konkreten Lehrziele. In einem dritten Abschnitt wird das Thema der Lehrerausbildung berührt.

1. Schulwirklichkeit und staatliche Aufgaben

1. *Schulwirklichkeit.* In 13 der 16 Bundesländer ist das Fach 'Ethik' (bzw. ein vergleichbares Fach) Pflichtfach für diejenigen Schüler, die nicht am Religionsunterricht (bzw. in Bremen am Fach 'Biblische Geschichte') teilnehmen. In zwei weiteren Ländern (Berlin und Brandenburg) existiert ein ähnliches Fach auch ohne daß dort ein Verpflichtung zur Teilnahme am Religionsunterricht besteht. Einzig in Nordrhein-Westfalen gibt es bisher kein vergleichbares Fach, doch scheint die Einführung eines solchen Faches hier nur noch eine Frage der Zeit. Zusammenfassend läßt sich also sagen: *In der Schulwirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland hat sich in 15 von 16 Ländern ein Fach etabliert, in dessen Zentrum die Vermittlung von philosophisch-ethischen Gehalten steht.*

2. *Bezeichnung des Faches.* In 8 Bundesländern trägt das Fach den Titel *Ethik*. Im Saarland heißt es *Allgemeine Ethik*, in Berlin *Ethik/Philosophie*. Auch in Brandenburg kommt in der Bezeichnung *Lebensgestaltung-Ethik-Religion* der Name Ethik vor. In zwei weite-

ren Ländern (Bremen, Schleswig-Holstein) heißt das Fach *Philosophie*. In Mecklenburg-Vorpommern heißt das Fach für die unteren Klassenstufen *Philosophien mit Kindern*, ansonsten *Philosophie*. In Niedersachsen heißt es *Werte und Normen*.

3. *Zunehmende Ausweitung auf niedrigere Jahrgangsstufen*. Die Entwicklung des Ethikunterrichts weist die klare Tendenz auf, das Fach (welches anfangs allein in der gymnasialen Oberstufe eine Rolle spielte) von Beginn der Sekundarstufe I an (also bereits ab der 5. Klasse) einzurichten. Einige Bundesländer haben sich darüber hinaus bereits entschlossen, daß Fach sogar an den Grundschulen einzuführen.

4. *Ersatzfach für Religion*. Dem Fach Ethik kommt in 13 Bundesländern die Funktion eines obligatorischen Ersatzunterrichtes für das im Grundgesetz fest verankerte „ordentliche Lehrfach“ Religion zu. In den Ländern, wo der Art. 7 GG gemäß Art. 141 GG keine Anwendung findet, hat sich die Rechtswirklichkeit an das Vorbild der andern Länder assimiliert.

5. *Rechtsstatus*. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Ersatzunterrichts für das Fach Religion ist im Grundgesetz nicht vorgesehen. In zwei Ländern (Bayern, Rheinland-Pfalz) ist eine solche Verpflichtung allerdings in den Landesverfassungen festgeschrieben. Gegen die Einrichtung eines solchen Faches bestehen indes keinerlei rechtliche Bedenken.

6. *Faktische Bedeutung*. Die vorliegenden Teilnahme- bzw. Abmeldequoten lassen *keine* exakten wissenschaftlichen Aussagen über die tatsächliche Akzeptanz des Ethikunterrichts in Deutschland zu. Es können hier lediglich *Trends* gesichtet werden. So nahmen in Baden-Württemberg (1993) 25 Prozent aller Schüler, in Rheinland Pfalz (1990) ca. 15 Prozent aller Schüler in Hessen (1992/93) ca. 10 Prozent am Ethikunterricht teil. In Hamburg (1989) nahmen etwa 50 bis 80 Prozent der Schüler nicht am Religionsunterricht teil, in Niedersachsen (1978) betrug diese Abmeldequote 43 Prozent.

Diese ohnehin nur spärlichen Zahlen sind erstens deswegen nicht aussagekräftig, weil die Bezugsgrößen (alle Schüler) zu unspezifisch sind und zweitens der Zeitfaktor keinen Vergleichsmöglichkeit bietet. *Um zu exakten wissenschaftlichen Aussagen zu kommen, wäre eine exakte empirische Datenerhebung dringend erforderlich.* Als Trendmeldung wird wenig überraschen, daß in den protestantischen Ländern des Nordens und Ostens dem Ethikunterricht eine höhere Bedeutung zukommt als etwa im katholischen Süden.

7. *Prognose.* Aus der Ersatzfachfunktion kann für die Zukunft folgendes abgeleitet werden: Da für die Abschaffung des Religionsunterrichts auf absehbarer Zeit einerseits weder rechtliche noch politische Voraussetzungen in Sicht sind, andererseits aber die konfessionelle Gebundenheit bzw. das Interesse an religiösen Fragen weiter beständig abnehmen⁴², wird dem Ethikunterricht eine zunehmend größere Bedeutung zukommen. Dies wird insbesondere im Norden und Osten der Republik, im geringeren Ausmaß im traditionell geprägten Süden der Fall sein.

⁴² Vgl. hierzu Heiner Barz, a.a.O., S. 52-57, wo u. a. nachgewiesen wird, daß selbst in den alten Bundesländern (1987) die konfessionelle Gebundenheit der jugendlichen Wohnbevölkerung nur noch bei 83,1 Prozent (44,1 kat., 39,1 evang.) liegt. Noch wesentlich geringer ist die konfessionelle Gebundenheit in den westdeutschen Großstädten. Zu berücksichtigen ist, daß der Anteil der islamischen Jugendlichen (unter 20 Jahren) inzwischen 5,3 Prozent beträgt, dieser Anteil wird insbesondere in Berlin und den westdeutschen Großstädten wesentlich höher liegen. Weniger als die Hälfte der konfessionell gebunden Jugendlichen (14-24 Jahre) fühlt sich mit seiner Kirche „kaum oder überhaupt nicht“ verbunden. Im wiedervereinigten Deutschland (1991) betrug die Zahl der konfessionell gebunden Bundesbürger insgesamt nur noch 76 Prozent (absolut: 60,2 Mio. von 80 Mio.), inzwischen ist nach Angaben des Statistischen Jahrbuches 1995 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1995, S. 97-100 die Anzahl der Kirchenmitglieder auf 28,46 Mio. Protestanten und 27,55 Mio. Katholiken gesunken, was bei einer geschätzten Gesamtbevölkerung von 81 Mio. nur noch einem Anteil von knapp 70 Prozent (34 Prozent kath., 35 Prozent evang.) entspricht (alle Angaben für 1993). Allein in den Jahren 1992 und 1993 sind aus beiden Kirchen zusammen fast eine Mio. Mitglieder ausgetreten, wobei die Zahl der protestantischen „Religionsflüchtler“ fast doppelt so hoch ist wie die der katholischen. Diese letzteren Zahlen bestätigen die obige regionalspezifische Prognose.

8. *Keine Benachteiligung des Ethikunterrichts.* Dient die Einführung des Ethikunterrichts erkennbar dem Ziel, allein den Religionsunterricht zu stabilisieren, liegt ein klarer Verstoß gegen den Art. 7 Abs. 2 Grundgesetz vor. Es widerspricht den Buchstaben der Verfassung, wenn durch staatliche Maßnahmen (also durch Zwang) jene gesellschaftlichen Integrationsfunktionen übernommen werden, die allein Sache der Religionsgemeinschaften sein können.

9. *Prinzip der freien Wahl.* In einem aufgeklärten demokratischen Staat muß es allen Schülern (bzw. Erziehungsberechtigten) möglich sein, sich in freier Wahl für entweder den Religionsunterricht oder den Ethikunterricht zu entscheiden.

10. *Aufgaben des Staates* Aus dem Prinzip der freien Wahl folgt, daß der Staat dafür Sorge zu tragen hat, daß diese Freiheit der Wahl durch optimale Rahmenbedingungen garantiert ist. Der Schüler darf durch die Wahl der einen oder andern Alternative *in keiner Weise* Benachteiligungen erleiden.⁴³

2. *Lehrziele und Unterrichtsgestaltung*

Da das Bildungswesen Sache der Bundesländer ist, variieren Lehrziele und Unterrichtsinhalte des Faches Ethik je nach Bundesland erheblich. Aus diesem Grunde ist versucht worden, die Themenkreise der Lehrpläne schwerpunktmäßig den von Alfred K. Tremml entwickelten Unterrichtskategorien zuzuordnen. Es wurde oben darauf hingewiesen, daß die Grenzen zwischen diesen Kategorien fließend sind, daß sie sich gelegentlich überschneiden und daß es ebenfalls zu

⁴³ So wörtlich auch Stäblein, a.a.O., S. 15: „Das Handeln des säkularen Staates muß nach meiner Auffassung von dem schlichten Grundsatz bestimmt sein: Wer keinen Religionsunterricht besucht, soll es nicht besser und nicht schlechter haben als der, der am Religionsunterricht teilnimmt.“

Varianzen infolge des unterschiedlichen Lernniveaus in den verschiedenen Jahrgangsstufen kommt.

So geht es bei den kategorialen Zuordnungen im wesentlichen um thematische Schwerpunkte und Dominanzen in der didaktischen Zielsetzung. Aus den 14 Bundesländern, in denen das Fach Ethik (oder ein ähnliches Fach) unterrichtet wird lagen bisher lediglich aus dem Freistaat Sachsen keine Informationen vor. Es ergibt sich (bei 7 doppelten Zuordnungen) folgendes Bild:

- *Moralerziehung* ist das dominante Lehrziel in 3 Bundesländern: Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz.
- Der Aspekt *Lebenshilfe* spielt in 3 Bundesländern (Bayern, Brandenburg und Rheinland-Pfalz) eine wesentliche Rolle.
- Der Kategorie *Praktische Vernunft* konnten die Lehrziele von 3 Bundesländern (Berlin, Saarland, Schleswig-Holstein) zugeordnet werden.
- Das Unterrichtsziel *Ethische Reflexion* (teils explizit) spielt in den Lehrplänen von 10 Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) die entscheidende Rolle.

Deutlich erkennbar schlägt mithin bei der konkreten Unterrichtsgestaltung die politische Dichotomie (SPD- / CDU-regiert) zu Buche. Etwas vergrößert läßt sich feststellen: In den konservativ geprägten Ländern soll der Ethikunterricht im wesentlichen zu einer Akzeptanz der bestehenden Werte erziehen, in den sozialdemokratisch geführten Ländern steht die Reflexion auf Werte und Normen im Vordergrund der didaktischen Zielsetzungen. Soll in den unionsregierten Ländern eher eine Erziehung zur Sittlichkeit hin stattfinden, sollen die Schüler der sozialdemokratisch gesteuerten Länder zur kritischen Reflexion von Sittlichkeit erzogen werden.

Die förderale Struktur des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland spricht gegen einen Kurs der Vereinheitlichung von Lernzielen. Es muß auch weiterhin den Ländern die Gestaltungsfrei-

heit ihrer Unterrichtsfächer obliegen. Regionale, politische und religiöse Grundüberzeugungen müssen auch weiterhin in den einzelnen Unterrichtsinhalten zum Ausdruck kommen können. Didaktische Einheitsvorschriften verbieten sich daher von selbst. Dies gilt gerade für ein Fach wie Ethik oder Philosophie. Als übergeordneter Grundsatz, gewissermaßen als Minimalprinzip, gilt ferner, daß der Ethikunterricht keinesfalls in die Lücke dessen einspringen darf, was im Schulbildungssystem der DDR den Rang des Staatsbürgerkundeunterrichts innehatte. Hierüber herrscht offenbar über die Parteigrenzen hinweg ein breiter Konsens: Es wäre, so der Tübinger Religionspädagoge Ernst Nipkow, „völlig indiskutabel ... in diesem sensiblen Bereich eine Staatspädagogik einführen zu wollen.“⁴⁴

Zur Grundidee des Föderalismus gehört indes auch, daß die Regionen in einen diskursiven Ideenwettbewerb über die jeweils favorisierten politischen Modelle treten sollen. Dies gilt auch und gerade für den Bereich der Bildungspolitik. In einer sich als rational verstehenden Gesellschaft muß sich zumindest *begründen* lassen, warum etwa die Erziehung zum kritischen Staatsbürger der Gesellschaft mehr Vorteile bringt als die Erziehung zu einem bloß treuen Staatsbürger – vice versa. Immerhin haben die Länder das Fach unter dem Titel ‘Ethik’ bzw. ‘Philosophie’ eingeführt. Diese Bezeichnung hatte seinen historischen Grund primär in den Formulierungen der bayrischen bzw. rheinland-pfälzischen Landesverfassungen. Hier ist (ungefähr gleichlautend) von einer notwendigen Erziehung zur Sittlichkeit die Rede. Allein dieses Faktum hätte indes nicht zwingend die Bezeichnung des Faches als ‘Ethik’, ‘Philosophie’ oder ‘Werte und Normen’ begründet. So kann allein aus der Titulierung des Faches der folgende Schluß gezogen werden: *Wenn unter dem Titel einer Wissenschaft (bzw. einer ihrer Teildisziplinen) ein Schulfach in die gesellschaftliche Wirklichkeit eingeführt wird, so kann darin nur die Absicht zum Ausdruck kommen, daß die Maßstäbe für die Unter-*

⁴⁴ Karl Ernst Nipkow, Ethik und Religion in den Krisen der Moderne. Zum Verhältnis von Religionsunterricht und Ethikunterricht, in: in Alfred K. Tremel a.a.O., S. 8-17, S.12

richtsinhalte dieses Faches auch von dieser Wissenschaft selbst bestimmt werden müssen.

Wer – wie der frühere bayrische Kultusminister Hans Maier⁴⁵ – das Unterrichtsfach Ethik von jeglicher ernststen wissenschaftlichen Fundierung losgelöst begreift, deutet zugleich an, daß er sich nicht scheut, das Fach Ethik politisch bzw. politisch-religiös zu funktionalisieren. Dieser Standpunkt drückt nichts als die Einstellung aus, daß der Staat ein Fach einführt, das er nicht ernst nimmt. Das bedeutet in letzter Konsequenz, daß der Staat weder seinen Bildungsauftrag noch sich selbst wirklich ernst nimmt. Die Loslösung des Schulfaches Ethik von allen wissenschaftlichen Fundamenten mündet auf diese Weise in das Postulat einer vollkommen Beliebigkeit der Unterrichtsinhalte. *Von hier her gesehen ergibt sich mithin die Aufgabe einer spezifischen Didaktik des Faches. Die Aufgabe dieser Didaktik liegt in einer an wissenschaftlichen (d.h. pädagogischen und philosophischen) Maximen orientierten inhaltlichen Ausgestaltung des Ethikunterrichtes.*

Bei allen Divergenzen in der philosophisch-ethischen Debatte der Gegenwart besteht ein breiter Konsens darüber, daß Philosophie und insbesondere die Subdisziplin Ethik einen Beitrag zur rationalen Begründung von ethischen und handlungspraktischen Grundsätzen zu leisten hat. Kurz gesagt lautet die Grundfrage ethischer Diskurse heute: Wie lassen sich Werte und Normen rational begründen? Dieser Minimalkonsens liefert zumindest minimale Kriterien für die inhaltliche und didaktische Ausgestaltung des Ethikunterrichts an den Schulen.

Einzelfragen, die aus der genuin philosophischen bzw. philosophiedidaktischen Problematik erwachsen, können hier nicht keine Antworten finden. Es muß unter Rücksicht des bisher Erkannten allerdings erklärt werden, was aus der bestehenden Schulwirklichkeit für die didaktische Praxis des Ethikunterrichts länderübergreifend gefolgert werden kann. Eines scheint evident: Die Einführung des Faches Ethik in die Schulwirklichkeit kann nur dann sinnvoll sein, wenn ein Konsens besteht, daß dieses Fach auch die Schüler selbst

⁴⁵ Siehe Anmerkung oben.

interessieren soll. *Das Interesse an philosophisch-ethischen Fragen muß sich demnach an den Interessen der Schüler orientieren.* Es wäre schlichtweg pädagogischer Nonsens, neun- oder zehnjährige Schüler mit Kant und Aristoteles zu quälen, auf diese Weise würde wahrscheinlich jedes Interesse an Philosophie für immer begraben. Es sollte vielmehr umgekehrt von den konkreten Einzelproblemen her, welche in der Lebenswelt den Schülern aufstoßen, der ethisch-philosophische Diskurs entwickelt werden. Nur der Erfahrungshorizont der Schüler kann die Grundlage der diskursiven Abstraktion bilden. An der Frage etwa, ob Menschen Tiere essen dürfen oder nicht, muß sich eine grundsätzlicher Diskussion über die Begründung bzw. die Begründungsmöglichkeiten von Werten und Normen entzünden lassen. Und so auch bei anderen Fragen. Eine solch induktive schülerorientierte Pädagogik ist ebenfalls bei genuin philosophischen Fragestellungen (etwa nach dem Wesen des Menschen, der Erkenntnis, der Zeit oder des Wissens) instruktiv. Sie erfordert zugleich das Geschick einer pädagogischen Gratwanderung, zum einen nicht auf der Ebene von beliebigen Beispielen zu verharren und zum anderen die Schüler nicht zu überfordern. Die aus wissenschaftlicher Sicht vorbildlichen Lehrpläne der Länder Berlin und Schleswig-Holstein können als neues Paradigma begriffen werden, wie Schüler von klein auf an philosophische Problemstellungen herangeführt werden können. Sie zeigen zugleich an, daß eine seriöse Unterrichtsgestaltung im Fach Ethik nie ideologisch-doktrinär sein kann, sondern daß wirkliche Philosophieerziehung eher zu Fragen als zu Antworten anregt. Ihr Ziel ist der mündige, selbstdenkende und hinterfragende kritische Staatsbürger. Daß im Hintergrund dieser neuen Didaktik selbst ein Philosoph steht – nämlich Kant – spricht für sich.

Unter der Prämisse, daß die Philosophie bzw. die Philosophiedidaktik selbst die Maßstäbe für die Unterrichtsgestaltung beizusteuern haben, wird eine weitere Frage virulent. Diese Frage stellt sich als Frage: *Ethik oder Philosophie?* Die Geschichte der Philosophie von Platon an lehrt, daß das eine nicht gegen das andere zu isolieren ist, daß vielmehr eine solche Trennung auf ein positivistisches und deshalb eben nicht philosophisches Philosophieverständnis deutet. Die

Philosophie ist bei dem platonischen Sokrates aus der Frage geboren, wie die Tugend gelehrt werden kann. Diese Frage ist eine didaktische, oder wenn man so will, eine pädagogische Frage. Die Konstitution der Philosophie aus dieser Frage folgt der Überlegung, daß nichts gelehrt werden kann, wovon niemand weiß, was es denn überhaupt sei. Gleich am Anfang des abendländischen Philosophierens steht dabei stets neben der Frage, was denn das Gute sei, untrennbar die Frage, wie dieses Gute überhaupt erkannt werden kann. Kurzum und dies gilt für fast alle bedeutenden Philosophien bis auf den heutigen Tag: Ethische Fragestellungen gaben und geben stets nur im Kontext allgemeinphilosophischer Fragestellungen einen wirklichen Sinn. Dies gilt es auch für die Schulpraxis im Auge zu behalten. Wenn also schon (was also aus philosophischer Sicht nicht eben glücklich scheint) das Fach Ethik als eigener Unterrichtsgegenstand in den Stand eines eigenen Schulfaches erhoben wird, so gehört es dennoch zu den unerläßlichen Aufgaben dieses Unterrichtes, die genuin philosophischen Problemhorizonte je sichtbar zu machen. Der Titel 'Ethik' ist indes keine Naturnotwendigkeit: Gerade jene Länder, deren didaktische Konzepte am reflektiertesten und modernsten erscheinen, Schleswig-Holstein, Berlin, und Bremen, haben das Fach unter dem Titel 'Philosophie' eingeführt und dementsprechend in ihren Lehrplankonzeptionen gewürdigt.

Zusammenfassend läßt sich folgendes bilanzieren: Die inhaltliche Gestaltung des Ethikunterrichts ist Ländersache. Die Idee des Föderalismus redet indes nicht der Beliebigkeit das Wort. Da die Einführung eines Schulfaches unter dem Titel 'Ethik' auf eine im System der Wissenschaften bereits vorgängige Wissenschaft verweist, sollte die Gestaltung des Ethikunterrichts von den Maßstäben dieser, der philosophischen Wissenschaft bestimmt werden. Die Heranführung der Schüler (und dies gilt insbesondere eingedenk der Tatsache, daß das Fach zunehmend auch für jüngere Schüler zum Schulgegenstand wird) muß den Maßstäben der philosophiedidaktischen Wissenschaft folgen.⁴⁶

⁴⁶ Es in diesem Zusammenhang durchaus geboten, einen Blick über den deutschen Tellerrand zu werfen. So weist Ekkehard Martens, Einführung in die Didaktik der

3. Ethik ohne Lehrer?

Ein Überblick über den Ethikunterricht in den Bundesländern weist im Punkt der Unterrichtserteilung auf einen bildungspolitischen Skandal.⁴⁷ Zusammenfassend läßt sich sagen: *In 15 von 16 Bundesländern ist ein Schulfach eingeführt worden, ohne daß der Staat sich hinreichend um eine qualifizierte Erteilung dieses Unterrichtes bemüht hat.* Es lassen sich (aus Sachsen und Sachsen-Anhalt liegen hierüber keine Angaben vor) grundsätzlich drei Strategien unterscheiden:

- In 5 Bundesländern (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und dem Saarland) kann das Fach von allen Lehrern erteilt werden, sofern sie sich nur dafür „interessieren“ (!). Die Unterrichtserteilung ist hier, wie es in Baden-Württemberg heißt, „eine Frage der Erteilung fachfremden Unterrichts“. Im Saarland wird der Ethikunterricht vor allem und in Rheinland-Pfalz zu einem Drittel von Religionslehrern erteilt. (Welche Lehrkräfte sich in den anderen Ländern für das Fach interessieren, ist nicht bekannt.)
- In Hamburg und Niedersachsen sollen die Lehrer des Faches entweder eine Lehrbefugnis für Philosophie oder Sozialwissenschaften aufweisen; in Niedersachsen sind überdies auch Religionswissenschaftler zugelassen.
- In 4 Ländern (Berlin, Bremen, Hessen und Schleswig-Holstein) sind für die Erteilung des entsprechenden Unterrichts im wesentlichen die Philosophielehrer zuständig.

Philosophie, Darmstadt 1983, S. 7 darauf hin, daß in den USA bereits ein eigenes Institut für eine „Philosophy for Children“ eingerichtet worden ist.

⁴⁷ Mit dieser Ansicht stehe ich keineswegs alleine da: Vgl. Hartmut Zinser, Einleitung zum Symposium „Ethik / Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule, in „Herausforderung Ethik“, a.a.O. S. 9-14. Ebenso: F. Stäblein, a.a.O., S. 27.

Was die erste Gruppe anbelangt, so ist hierzu festzustellen, daß diese Länder offenbar eine qualifizierte Erteilung des Faches Ethik für nicht notwendig halten. Wenn grundsätzlich *jeder* Lehrer das Fach Ethik erteilen kann, so scheint dem Fach im Gesamtkanon der Schulfächer kein besonderer Stellenwert zuzukommen. Das Fach Ethik gehört hier in den Sektor des Beliebigen. Verfassungsrechtlich bedenklich ist allerdings die Praxis, daß der Ethikunterricht in diesen Bundesländern zum Teil überwiegend von Religionslehren erteilt wird. Dies bedeutet de facto, daß die Ethikschüler von denselben Lehrern unterrichtet werden, deren Fach sie aufgrund eines verfassungsmäßig garantierten Grundrechtes abgewählt haben. Diese fragwürdige Praxis deutet darauf hin, daß der Staat es den Religionsgemeinschaften ermöglicht, den Ethikunterricht als Hintertür zur Vermittlung ihrer Glaubensgehalte zu nutzen.

Die Schüler der zweiten und dritten Ländergruppe stehen prima facies besser da. Insbesondere in der dritten Gruppe wird ein qualifizierter Ethik- bzw. Philosophielehrer gefordert. Aber dieser Befund betrifft im wesentlichen nur die gymnasiale Oberstufe. Auch für die Sekundarstufe I der Gymnasien können in der alltäglichen Schulpraxis die Philosophielehrer der Oberstufe zum Zuge kommen. *Im Bereich der Real- und Hauptschulen herrscht hingegen eine regelrechte Misere. Für diese Schulformen gibt es überhaupt keine Ausbildung zum Philosophielehrer. Die Schüler der Haupt- und Realschulen werden mithin deutlich benachteiligt.* Dieser Mißstand ist insbesondere aus vier Gründen nicht dauerhaft zu vertreten:

- Erstens folgt aus dem Ersatzfachstatus, daß der Ethikunterricht gegenüber dem Religionsunterricht in keiner Weise benachteiligt werden darf. Wenn es also für den Religionsunterricht qualifizierte Lehrkräfte gibt, muß es auch für das Ersatzfach eine qualifizierte Lehrerschaft geben.
- Zweitens, wenn die Inhalte des Faches an wissenschaftlichen Kriterien orientiert werden sollen (und das Fach also nicht von vornherein durch die Beliebigkeit seiner Inhalte diskreditiert

werden soll, was wiederum eine Benachteiligung wäre), so muß der Schulunterricht dieses Faches auch nach Maßgabe dieser Wissenschaft erfolgen. Ein spezielles Fach kann auch nur von speziell dafür ausgebildeten Lehrern unterrichtet werden.

- Drittens ist oben ausführlich begründet worden, daß die Heranführung gerade von jüngeren Schülern (also Sek.I-Schülern) an das Fach Philosophie besonderer didaktischer Fähigkeiten bedarf. Es ist hier nochmals ausdrücklich daran zu erinnern, daß es gerade dieses Schulsegment ist, in welchen der Ethikunterricht in den nächsten Jahren eine zunehmend größere Bedeutung erlangt.
- Viertens ist nicht einsehbar, daß die Schüler von Haupt- und Realschulen in irgendeiner Weise gegenüber Gymnasialschülern benachteiligt werden dürften. Dies gilt selbstverständlich auch für die Qualifikation ihrer Lehrer.

Aus dieser Sachlage folgt, daß die Bundesländer sich stärker als bisher um die Qualifizierung von Ethik- bzw. Philosophielehrern kümmern müssen. Einige Länder sind aus diesem Grunde bereits dazu übergegangen, die entsprechenden Lehrer durch entsprechende Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen zusätzlich zu schulen. In Baden-Württemberg ist (was u.a. auch auf das starke Engagement der Lehrer selbst zurückzuführen ist) die Praxis der Fortbildung inzwischen soweit gediehen, daß einige Universitäten (Karlsruhe, Konstanz und Tübingen) sog. Kontaktstudiengänge für Lehrer angeboten haben. Auch für die Länder Berlin und Brandenburg haben die dortigen Universitäten zusätzliche Qualifizierungsangebote eingerichtet. Dies alles sind Vorboten eines Bewußtseinswandels in der lange stiefmütterlich vernachlässigten Bildungspolitik des Sektors Ethikunterricht.

Entscheidend für die Zukunft wird sein, ob insbesondere für das Lehramt der Sekundarstufe I die erforderlichen Studiengänge eingerichtet werden. Hiervon wird die Situation des Ethikunterrichts an den Real- und Hauptschulen maßgeblich abhängen. *Die pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen hat ein in dieser Hinsicht vor-*

bildliches Studienangebot installiert. Hier können sowohl bereits amtierende Lehrer (die bisher noch nicht Ethik studiert haben) in einem viersemestrigen Ergänzungsstudiengang wie auch Studenten, die eine Lehramtsbefähigung erst noch erwerben möchten in einem siebensemestrigen Direktstudiengang sich als Ethiklehrer qualifizieren. Das Modell Erfurt könnte für den Ethikunterricht der Sekundarstufe I wegweisend sein. Daß inzwischen auch in Niedersachsen Überlegungen zur Einrichtung eines sog. Teilstudienganges im Gange sind, scheint die positiven Anzeichen zu mehren.

Der Ethikunterricht bzw. ein analoges Fach ist inzwischen in 15 von 16 Bundesländern ein unumstößliches Faktum. Daß mithin ein ethischer bzw. philosophischer Unterricht staatlich gewünscht ist, steht deshalb außer Zweifel. Es bedarf hier keiner umständlichen Legitimationsversuche mehr. Der Ethikunterricht ist eine Tatsache der deutschen Schulwirklichkeit. Ein Staat, der ein Fach einführt, es aber nicht durch qualifizierte Lehrer unterrichten läßt, nimmt seinen Bildungsauftrag nicht gebührend ernst. Es besteht hier, auf Kosten der Schüler, ein eklatantes Mißverhältnis zwischen Anspruch und Wirklichkeit.

Abschließend läßt sich mit den Worten des zuständigen Ministerialreferenten in Niedersachsen feststellen: „Das Problem der Lehrerausbildung für das Ersatzfach ist völlig ungelöst ... daß hier ein Problem vorliegt, das unbedingt wenigstens auf den Weg zur Lösung gebracht werden muß, ist klar. Schließlich hängt die Qualität des erteilten Ersatzunterrichts von der Lösung dieses Problems ab.“⁴⁸

⁴⁸ F. Stäblein, a.a.O., S. 27.

IV. ANHANG

1. Überblick: Ethikunterricht in den deutschen Bundesländern für Sekundarstufe I

Land/ Name des Faches	eingeführt	Rechtsstatus	Didaktisches Konzept
<u>Baden-Württemberg</u> <i>Ethik</i>	seit 1985	Pflicht* § 100 SchulG.	Moralerziehung Ethische Reflexion
<u>Bayern</u> <i>Ethik</i>	seit 1986 (H) seit 1994 (R)	Pflicht* Bay. Verf. Art. 137	Moralerziehung Lebenshilfe
<u>Berlin</u> <i>Ethik/Philosophie</i>	seit 1995/96 (für 4 Jahre)	freiwillig Schulvers. gem. § 3 SchulG	Ethische Reflexion Praktische Vernunft
<u>Brandenburg</u> <i>Lebensgest. -Ethik- Religion</i>	Modellversuch von 1992-95	freiwillig ? Kabinettsbeschluss 1992	Lebenshilfe Ethische Reflexion
<u>Bremen</u> <i>Philosophie</i>	Lehrpläne in Planung	Pflicht** Art.7 Abs. SchulG	Ethische Reflexion
<u>Hamburg</u> <i>Ethik</i>	seit 1986	Pflicht* § 4 SchulG	Ethische Reflexion
<u>Hessen</u> <i>Ethik</i>	seit 1985	Pflicht* § 185 Abs. 5 SchulG	Ethische Reflexion (T)
<u>Mecklenburg- Vorpommern</u> <i>Philosophie bzw. Philo- sophieren mit Kindern</i>	seit 1991	Pflicht* § 15 Abs. 2 SchulG.	Ethische Reflexion
<u>Niedersachsen</u> <i>Werte und Normen</i>	seit 1980	Pflicht* § 128 Abs. 1 SchulG	Ethische Reflexion (T)
<u>Nordrhein-Westfalen</u>			
<u>Rheinland-Pfalz</u> <i>Ethik</i>	seit 1985	Pflicht* Landesverf. Art. 35 Abs. 2	Lebenshilfe Moralerziehung
<u>Saarland</u> <i>Allgemeine Ethik</i>	seit 1993	Pflicht* § 15 Abs. 1 SchulordnungsG	Ethische Reflexion Praktische Vernunft
<u>Sachsen</u> <i>Ethik</i>	seit 1991	Pflicht* § 19 Abs. 2 SchulG	keine Angaben
<u>Sachsen-Anhalt</u> <i>Ethik</i>	seit 1993	Pflicht* § 19 Abs. 2 SchulG	Ethische Reflexion
<u>Schleswig-Holstein</u> <i>Philosophie bzw. Philosoph. Propädeutik</i>	seit 1971	Pflicht* § 4 Abs, 2 Runderl. 12.2.19	Ethische Reflexion Praktische Vernunft
<u>Thüringen</u> <i>Ethik</i>	seit 1991	Pflicht* § 46 Abs. 1 SchulG	Ethische Reflexion

Erläuterungen: * für Schüler, die nicht am Religionsunterricht (bzw. ** am Fach Biblische Geschichte) teilnehmen. (T) steht für Information bei A. K. Treml, a.a.O. (H) = Hauptschule, (R) = Realschule.

2. Literaturverzeichnis

- * *Barz, Heiner*, Religion ohne Institution? – Jugend und Religion 1 (Teil I des Forschungsberichts „Jugend und Religion“ im Auftrag der Arbeitsgemeinschaften der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland), Opladen 1992.
- * *Baudler, Georg*, Der Religionsunterricht an der deutschen Schule – Eine erste Bilanz, München 1971.
- * *Campenhausen, Axel* Freiherr von, Christlicher Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, in W. Greive (Hrsg.). Gott im Grundgesetz? Loccum 1993, S. 95-108.
- * *Drößler, Bernd Th.*, Religionsunterricht und Ethikunterricht an Thüringer Schulen – Regelungen und Verfahren im Schuljahr 1994/95, in Schulverwaltung Mo, Nr. 6/94, S. 189-191.
- * *Eggers, Gerd*, Religion, Ethik und Lebensgestaltung als Inhalte schulischer Bildung: Entwicklungen und Probleme in den neuen Bundesländern und Berlin-Ost, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ – Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (Hrsg. Hartmut Zinser), Marburg 1991, S. 39-52.
- * *Fox, Helmut*, Ethik als Alternative zum Religionsunterricht, Trier 1977.
- * *Franzen, Winfried*, Ethikunterricht, in: Ethik, Ein Grundkurs (Hg. Heiner Hastedt/Ekkehard Martens), Reinbeck, 1994.
- * *Hastedt, Heiner* (Hrsg.), Philosophieren mit Kindern, Beiträge von Gareth B. Matthews, Ekkehard Martens, Hans-Ludwig Freese, Friedhelm Schneider, Eckehard Nordhofen, u.a., in: Rostocker Philosophische Manuskripte, Neue Folge, Heft 3, Rostock 1996.
- * *Helmreich, Ernst C.*, Religionsunterricht in Deutschland (aus dem Engl. übersetzt von C. Reich), Hamburg 1966.
- * *Kähler, Jutta*, Schleswig-Holstein: Philosophieunterricht in der Sekundarstufe 1, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie, 1992, S.198-199.
- * *Knödel-Pasch, Magarete*, Ethik als reguläres Schulfach und die Praxis der Lehrerfortbildung, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ –

Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (Hrsg. Hartmut Zinser), Marburg 1991, S. 29-38.

- * *Körber*, Sigurd, Das Problem mit der Ethik, Zwangsverordnung oder Chance eines neuen Schulfaches, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie 1985, S.171-179.
- * *Langer*, Klaus, Warum noch Religionsunterricht? – Religiösität und Perspektiven von Religionspädagogen heute, Gütersloh 1989.
- * *Lecheler* H. Erwiderung auf L. Renck, in: Bayrisches Verwaltungsblatt. Heft 2, S. 41-43.
- * *Leschinsky*, Achim, Bericht der wissenschaftlichen Begleitung über den Modellversuch zum Lernbereich „Lebensgestaltung-Ethik-Religion“, Berlin 1995.
- * *Maier*, Hans, Einleitung zur Diskussion, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ – Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (hrsg. Hartmut Zinser), Marburg 1991, S.53-56.
- * *Marquardt*, Regine, Grußwort zur Fachtagung „Philosophieren mit Kindern“, in: Heiner *Hasted*, (Hrsg.), Philosophieren mit Kindern, Rostock 1996, S 7-10.
- * *Martens* Ekkehard, Ethische Orientierung zwischen Dogmatismus und Relativismus, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie, 1991, S. 147-155, S. 147.
- * *Martens*, Ekkehard in Ders./Karl-Ernst Nipkow, Lernbereich Philosophie – Religion – Ethik, in: Haller, Hans Dieter / Meyer, Hilbert (Hg.), Enzyklopädie Erziehungswissenschaft, Bd. 3: Ziele und Inhalte der Erziehung und des Unterrichts, Stuttgart 1986, S. 167-192.
- * *Martens*, Ekkehard, Einführung in die Didaktik der Philosophie, Darmstadt 1983.
- * *Martens*, Ekkehard, Was sollte der Ethik-Unterricht leisten? – Lehrplanmodelle in der Diskussion, in: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie 1994, S. 209-211.
- * *Maunz* , Theodor, in Maunz-Herzog-Dürig, Grundgesetz – Kommentar, Bd. 1, München 1994.

- * *Mortag*, Michael, Philosophieunterricht in den Ländern der ehemaligen DDR, in: Zeitschrift für die Didaktik der Philosophie 1990, S. 235-239.
- * *Nipkow*, Karl Ernst, Ethik und Religion in den Krisen der Moderne. Zum Verhältnis von Religionsunterricht und Ethikunterricht, in: in Alfred K. Treml (Hrsg.), Ethik macht Schule, in: Ethik & Unterricht, Frankfurt am Main 1994, S. 8-17.
- * *Nipperdey*, Enricus, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung – Kommentar zum zweiten Teil der Reichsverfassung, Dritter Band: Art. 143-165 und „Zur Ideengeschichte der Grundrechte, Berlin 1930.
- * *Renck*, L., Die Rechtsstellung der Bekenntnisgemeinschaften im Schulrecht, in Bayrisches. Verwaltungsblatt. Heft 2, S. 39-41.
- * *Renck*, L., Rechtsfragen des Religionsunterrichts im bekenntnisneutralen Staat, in W. Greive (Hrsg.). Gott im Grundgesetz? Loccum 1993, 109-119.
- * *Schlink*, B., Religionsunterricht in den neuen Ländern, in NJW 1992, Sp. 1008-1012.
- * *Schmidt-Bleibtreu*, Bruno /*Klein* Franz, Kommentar zum Grundgesetz, Bonn/München/Neuwied 1994⁸.
- * *Schneider*, Friedhelm: Didaktischer Rahmen für den Philosophieunterricht in den Jahrgangstufen 5-8, in *Empfehlungen* zur Planung und Gestaltung von Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 5-8 , Kiel 1992.
- * *Schneider* Friedhelm: Zur Praxis des Philosophierens mit Kindern, in: Heiner *Hastedt* (Hrsg.), Philosophieren mit Kindern, Rostocker Philosophische Manuskripte, Neue Folge, Heft 3, Rostock 1996, S. 49-61.
- * *Stäblein*, Friedrich, Die rechtliche Stellung des Ersatzunterrichts, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ – Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (Hrsg. Hartmut Zinser), Marburg 1991, S. 15-28.
- * *Statistisches Jahrbuch* 1995 für die Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden 1995.
- * *Treml*, Alfred K., Ethik als Unterrichtsfach in den verschiedenen Bundesländern – Eine Zwischenbilanz, in Alfred K. Treml (Hrsg.), Ethik macht Schule, in: Ethik & Unterricht, Frankfurt am Main 1994, S. 19-29.

- * *Zinser, Hartmut*, Einleitung zum Symposium „Ethik / Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule, in: „Herausforderung Ethikunterricht“ – Ethik/Werte und Normen als Ersatzfach in der Schule (Hrsg. Ders.), Marburg 1991, S. 9-14.

3. Die Kultusministerien der 16 Bundesländer

Baden-Württemberg

Ministerium für Kultus und Sport
Schloßplatz 4
70099 Stuttgart

Bayern

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht,
Kultus, Wissenschaft und Kunst
Salvatorstraße 2
80327 München

Berlin

Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung
und Sport
Storkower Straße 153
10407 Berlin

Brandenburg

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bremen

Der Senator für Bildung und Wissenschaft
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Hamburg

Behörde für Schule, Jugend und Berufsbil-
dung
Hamburger Str. 31
22060 Hamburg

Hessen

Hessisches Kultusministerium
Luiseplatz 10
65021 Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern

Kultusministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Niedersachsen

Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffsgraben 12
30159 Hannover

Nordrhein-Westfalen

Kultusministerium des Landes Nordrhein-
Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Rheinland-Pfalz

Kultusministerium
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Saarland

Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Hohenzollernstr. 60
66117 Saarbrücken

Sachsen

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Postfach 100910
01076 Dresden

Sachsen-Anhalt

Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Breiter Weg 31
39104 Magdeburg

Schleswig-Holstein

Ministerium für Frauen, Bildung, Wissen-
schaft, Kultur und Sport des Landes Schleswig-
Holstein
Gartenstraße 6
24103 Kiel

Thüringen

Thüringer Kultusministerium
Werner Seelenbinder-Straße 1
99096 Erfurt

